

Luther.



Malaysian-German Chamber
of Commerce and Industry
Deutsch-Malaysische
Industrie- und Handelskammer



Investieren, Arbeiten und Leben in Malaysia Ihre Partner zum Erfolg

Vorwort

Malaysia ist ein modernes und weltoffenes Land, das mit seinen stabilen politischen und sozialen Rahmenbedingungen und seiner dynamischen und liberalen Wirtschaft eine ideale Basis für Unternehmen bietet, die die Chancen, die das rasante Wachstum Südostasiens bietet, nutzen möchten.

Daneben bietet das Land mit seinem tropischen Klima und seiner reichen Natur sowie seiner kulturellen Vielfalt und günstigen Lagen inmitten vieler touristischer Destinationen auch einen abwechslungsreichen Wohnort für ausländische Fachkräfte und Experten, die Investitionsvorhaben vor Ort umsetzen.

Dieses Handbuch versteht sich als Beitrag dazu, die Möglichkeiten und Herausforderungen, die Investitionen aber auch das Leben und Arbeiten in Malaysia bieten, aufzuzeigen und ausländischen Investoren sowie deren Mitarbeitern den Start in Malaysia zu erleichtern.

Wie in jedem anderen Land gibt es natürlich auch in Malaysia kulturelle Besonderheiten und Eigenarten, die sich von denen Mitteleuropas unterscheiden. Teil 1 dieses Handbuchs bietet deshalb einen Überblick über das Land, seine Kultur und seine Bevölkerung. Ebenfalls werden einige praktische Punkte genannt, die die Planung einer Geschäftsreise oder eines längeren Arbeitsaufenthalts erleichtern sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beschreibung der kulturellen Besonderheiten naturgemäß zu einem gewissen Grad um Verallgemeinerungen handelt.

Teil 2 dieses Handbuchs befasst sich mit den konkreten investitions- und geschäftsbezogenen Themen und bietet einen Überblick über das malaysische Rechtssystem. Das dort dargestellte Recht spiegelt die Rechtslage mit Stand vom 1. September 2022 wider.

Dieses Handbuch erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch kann es Ersatz für eine umfassende, professionelle Fach- und Rechtsberatung sein. Vielmehr sollen praktische Fragen beantwortet und relevante Themenbereiche aufgezeigt werden.

Sollten Sie weitere Informationen oder eine umfassende Beratung benötigen, zögern Sie bitte nicht, sich an die Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer (AHK Malaysia) oder an Luther Malaysia zu wenden.

Auch wenn dieses Handbuch mit äußerster Sorgfalt erstellt und gründlich recherchiert wurde, wird keine Haftung für eventuelle Fehler übernommen.

Kuala Lumpur, im Oktober 2022

Inhalt

TEIL 1: LANDESINFORMATIONEN

I. Allgemeine Landesinformationen	5
1. Lage	5
2. Klima	5
3. Geschichte	5
4. Politisches System	6
5. Bevölkerung	7
6. Wirtschaft	7
7. Sprache	7
II. Leben und Reisen in Malaysia	8
1. Transportmittel in Malaysia	8
2. Einreisebestimmungen	9
3. Geld	9
4. Sicherheit	9
5. Geschäftszeiten	9
6. Medizinische Versorgung	9
7. Zeitzone	10
8. Elektrizität	10
9. Telefon und Internet	10
10. Medien	10
11. Unterkunft	10
12. Schule und Bildung	10
13. Essen und Trinken	10
14. Kleidung	11
15. Namen	11
III. Geschäftswelt in Malaysia	12
1. Einleitung	12
2. Der Wirtschaftsstandort Malaysia	12
3. Historische Entwicklung der Wirtschaftspolitik Malaysias	12
4. Aktuelle Wirtschaftspolitik	13
5. Malaysische Unternehmenskultur und -struktur	13
6. Geschäftsbeziehungen und Verhandlungsführung	13
7. Vertragsabschlüsse	14
8. Mitarbeiterführung	14
9. Bürokratie in Malaysia	14

TEIL 2: BUSINESS UND RECHT

I. Überblick über das malaysische Rechtssystem	15
II. Rechtsformen für eine unternehmerische Tätigkeit in Malaysia	16

1. Representative Office und Regional Office.....	16
2. Branch Office.....	16
3. Sendirian Berhad (Sdn. Bhd.).....	17

III. Genehmigungen und Lizenzen

19

IV. Arbeitsrecht

20

1. Grundlegende Bestimmungen.....	20
2. Entgeltfortzahlung.....	20
3. Kündigungsschutz.....	20
4. Ausgleichszahlungen.....	20
5. Social Security Organisation (SOCSO).....	21
6. Employment Provident Fund (EPF).....	21

V. Immigration: Die Einreise nach Malaysia

22

1. Arbeitsgenehmigung.....	22
2. Voraussetzungen für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung.....	23
3. Bearbeitungszeit für die Genehmigung.....	24

VI. Steuern in Malaysia

24

1. Steuerpflichtige Einkommensarten.....	25
2. In Malaysia ansässige Personen.....	25
3. Nicht in Malaysia ansässige Personen.....	25
4. Körperschaftsteuer.....	25
5. Quellensteuer.....	25
6. Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus Grundbesitzverkäufen (RPGT).....	26
7. Sales und Service Tax.....	26
8. Zoll.....	26
9. Stempelgebühr.....	27

VII. Malaysisches Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutzrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Datenschutzrecht

28

1. Wettbewerbsrecht.....	28
2. Verbraucherschutz.....	28
3. Der Schutz des geistigen Eigentums und gewerblicher Rechtsschutz.....	28
4. Geografische Herkunftsangaben.....	29
5. Datenschutzrecht.....	29

TEIL 3: KONTAKTE

TEIL 1: LANDESINFORMATIONEN

I. Allgemeine Landesinformationen



1. Lage

Malaysia liegt im Zentrum Südostasiens und erstreckt sich über eine Fläche von 330.000 km². Malaysia liegt sowohl auf der malaysischen Halbinsel als auf einem Teil der Insel Borneo. Die beiden Landesteile werden durch das Südchinesische Meer getrennt. Die malaysische Halbinsel grenzt im Norden an Thailand und im Süden an Singapur. Ostmalaysia, bestehend aus den Staaten Sabah und Sarawak, teilt sich die Insel Borneo mit Brunei Darussalam und Indonesien und grenzt im Norden an philippinische Hoheitsgewässer.

2. Klima

In Malaysia herrscht ein äquatoriales tropisches Klima. Es ist ganzjährig heiß und die Luftfeuchtigkeit ist hoch.

3. Geschichte

Die Ursprünge des modernen Malaysias gehen auf das Sultanat von Malakka zurück, das im 15. und 16. Jahrhunderts bestand und einen Großteil der malaysischen Halbinsel abdeckte. In dieser Zeit brachten vorwiegend arabische, indische und persische Händler neben einem gewissen Reichtum auch den Islam in das Land. Daneben bestanden schon früher enge Handelsbeziehungen mit China, die insbesondere durch chinesische Einwanderer über die Jahrhunderte verfestigt wurden.

Die europäische Kolonialgeschichte in Malaysia begann mit den Portugiesen, die im 16. Jahrhundert ihre Einflussphäre auf den indischen Ozean und den Handel mit Ostasien ausdehnten. Mit der Eroberung des Sultanat Malakka zementierten sie 1511 ihre Kontrolle über die Region und die strategisch wichtige Meeresstraße von Malakka. Im Rahmen des niederländisch-portugiesischen Krieges nahmen die Niederländer 1641 Malakka ein und beherrschten dieses bis 1824.

1786 gründete der Brite Francis Light einen Außenhandelsposten auf der Insel Penang im Norden Malaysias. Die Briten bauten ihren Einfluss in den folgenden Jahren aus und vertrieben die Niederländer schließlich aus Malaysia. Die britische Kolonialherrschaft erwirkte die Integration aller malaysischer Teilstaaten der Halbinsel in eine Kolonie. Darüber hinaus dehnten die Briten ihren Einfluss auf die Staaten Sabah und Sarawak im heutigen Ostmalaysia aus und schafften somit eine Verbindung zwischen den beiden Gebieten.

Durch die Gründung der Kronkolonie Singapur durch Stamford Raffles 1819 gelang es den Briten, ihre Macht auf der gesamten Halbinsel weiter zu festigen.

Nachdem Japan im Zweiten Weltkrieg Malaysia besetzte, stellten die Briten nach der Kapitulation Japans zunächst Ihre Herrschaft wieder her, gaben aber schließlich den friedlichen Forderungen nach einer Unabhängigkeit nach. Am 31. August

1957 erlangte die Malaiische Föderation ihre Unabhängigkeit. Dieser schlossen sich am 16. September 1963 auch Sabah und Sarawak als Ostmalaysia an und formten somit den Staat Malaysia. Etwa zwei Jahre später entschied sich Singapur überwiegend aufgrund ethnisch-politischer Gründe sich von Malaysia loszusagen und ist seither eine eigenständige und unabhängige Republik.

Die folgenden Jahre waren für den verbleibenden Teil Malaysias von kommunistischen Aufständen und ethnischen Unruhen geprägt, die in einer knapp zweijährigen Aussetzung des Parlaments endeten, während der die Regierung aufgrund strikter Notstandsgesetze weitgehend uneingeschränkt regierte.

In den 70er Jahren bildeten sich stabile politische Parteien und Allianzen, die schließlich 1981 zur Wahl von Dr. Tun Mahathir Mohamad führten. Dr. Mahathir regierte das Land für 22 Jahre als Prime Minister. Während dieser Zeit erlebte Malaysia einen rasanten wirtschaftlichen Aufstieg, der jedoch durch die asiatische Finanzkrise 1997 abrupt beendet wurde. In den Folgejahren erholte sich Malaysia allerdings schneller als viele Nachbarländer und setzte seinen wirtschaftlichen Aufschwung fort.

Nach Dr. Mahathirs Rücktritt im Jahr 2003 verstrickte sich die Nachfolgeregierung von Najib Razak in einen Geldwäsche- und Korruptionsskandal um den staatlichen Investitionsfond 1Malaysia Development Berhad (1MDB), der das Land bis heute politisch und juristisch beschäftigt. Der Skandal gipfelte nach Parteien und Ethnien übergreifenden Protesten in der Abwahl Najibs in 2018. In der Folge kam zunächst Dr. Mahathir mit einer breiten Unterstützung teils verfeindeter Parteien erneut als Prime Minister zurück an die Macht.

Im Februar 2020 trat Dr. Mahathir nach internen Machtkämpfen überraschend zurück, um dann sogleich vom König zum Interims-Premierminister eingesetzt zu werden, damit er die erforderliche Mehrheit im Parlament erlangen konnte. Dies scheiterte jedoch und statt seiner wurde Tan Sri Muhyiddin Yassin, der über die erforderliche Mehrheit verfügte, zum Prime Minister ernannt. Im September 2021 trat Muhyiddin Yassin nach öffentlichem Druck und steigenden COVID-19-Infektionen zurück und der König ernannte Muhyiddins Stellvertreter Ismail Sabri bin Yaakob als neuen Prime Minister. Der überraschende Rücktritt Dr. Mahathirs löste eine tiefe politische Krise aus, die sich durch die kurz darauf ausbrechenden Coronakrise verschärfte und auch von Muhyiddin Yassin und Ismail Sabri bin Yaakob bisher nicht vollständig überwunden

werden konnte. Seitdem regieren wackelige Koalitionen, die bisher keine klaren Mehrheiten im Parlament zementieren konnten. Auch bei der anstehenden Parlamentswahl zeichnen sich keine klaren Mehrheiten ab und es muss mit einer langfristigen Umstrukturierung der politischen Landschaft Malaysias gerechnet werden. Diese jüngere Geschichte beweist jedoch, dass die demokratischen Institutionen Malaysias und die Judikative politischen Krisen gewachsen sind und ein stabiles politisches System bilden.

4. Politisches System

Malaysia ist eine föderale demokratische konstitutionelle Monarchie. Offizielles Staatsoberhaupt ist ein König, der Yang di-Pertuan Agong, der für jeweils fünf Jahre von den neun Sultanen und vier Gouverneuren der 13 Bundesstaaten Malaysias gewählt wird. Basierend auf einer informellen Absprache rotiert das Amt zwischen den neun Sultanen.

Regierungsoberhaupt ist der Prime Minister, der mit der Unterstützung der Mehrheit des Parlaments vom Yang di-Pertuan Agong ernannt wird.

Das Parlament besteht aus dem House of Representatives (Dewan Rakyat), dessen Mitglieder alle fünf Jahre in freier und geheimer Wahl gewählt werden, und dem Senat (Dewan Negara), dessen Mitglieder teils von den 13 Landesparlamenten und teils vom Yang di-Pertuan Agong ernannt werden.

Die Judikative ist unabhängig. Höchstes Gericht ist der Federal Court gefolgt von dem Court of Appeal und zwei High Courts sowie den unterordneten Session and Magistrates' Courts. Bestimmte, insbesondere familienrechtliche, Angelegenheiten der muslimischen Bevölkerung unterliegen einem separaten dreistufigen Scharia Gerichtswesen.



5. Bevölkerung

Anfang des Jahres 2022 betrug die Einwohnerzahl Malaysias circa 33 Millionen. Davon lebten rund 85 % der Bevölkerung auf der malaysischen Halbinsel, die restlichen circa 15 % im wesentlich dünner besiedelten Ostmalaysia.

Malaysia ist ein multi-ethnisches, multi-religiöses und multi-kulturelles Land. Die Bevölkerung setzt sich aus vor allem drei großen ethnischen Gruppen zusammen: Malaien, Chinesen und Indern. Der Begriff „Malaie“ ist hierbei von dem Begriff „Malaysier“ abzugrenzen. Ersterer beschreibt die Ethnie der Malaien, zweiterer alle Staatsangehörige Malaysias. Hinzu kommen die Ureinwohner (sog. Orang Asli) sowie verschiedene Stämme Ostmalaysias und andere Minderheiten.

Die Malaien bilden mit einem Anteil von über 60 % die größte Bevölkerungsgruppe. Die zweitgrößte Gruppe bilden die chinesischen Malaysier mit einem Anteil von circa 25 % an der Gesamtbevölkerung. Die indischen Malaysier stellen circa 7 % der Gesamtbevölkerung.

Der Islam ist die offizielle Staatsreligion des Landes und wird vor allem von der malaiischen Bevölkerung praktiziert. Die Verfassung Malaysias garantiert jedoch die Religionsfreiheit, die auch im Alltag gelebt wird. Neben dem Islam sind insbesondere der Buddhismus, der Hinduismus und verschiedene christliche Konfessionen weit verbreitet. Die chinesischen Malaysier sind überwiegend Buddhisten. Die indischen Malaysier praktizieren vor allem den Hinduismus, wobei ein Teil auch dem Sikhismus angehört. Christen finden sich insbesondere unter der indischen und chinesischen Bevölkerung sowie in anderen Gruppen.

Bei der geografischen Ausbreitung der Religionen kann ein Nord-Süd und ein West-Ost Gefälle beobachtet werden, wobei die Nordwestlichen Bundesstaaten am stärksten muslimisch geprägt sind und in Ostmalaysia der Anteil an Christen besonders hoch ist.

In der Hauptstadt von Malaysia, Kuala Lumpur, die gleichzeitig die größte Stadt des Landes ist, leben 1,8 Millionen Menschen. Im Großraum Kuala Lumpur entlang des Flusses Klang leben jedoch etwa 8 Millionen Menschen. Der Großraum Kuala Lumpur ist auch das Bank- und Finanzzentrum des Landes.

Der politische Regierungsbezirk und Sitz des Prime Ministers sowie der meisten Ministerien liegt in der Planstadt Putrajaya unmittelbar außerhalb der Stadtgrenzen von Kuala Lumpur.

6. Wirtschaft

Malaysia hat sich im Laufe einer kurzen Zeitspanne zu einem Industrieland gewandelt und entwickelt sich derzeit zu einem modernen Fertigungs- und Dienstleistungsstandort. Über 84% der ausländischen Direktinvestitionen werden im Elektrik- und Elektroniksektor getätigt, der auch den malaysischen Export dominiert. Klassische Exportprodukte wie Palmöl, Öl oder Kautschuk verlieren dagegen immer mehr an Bedeutung. In der industriellen Fertigung, die 2021 um 5,8 % gewachsen ist (laut Industrial Production Index) und einen Anteil von 23,49 % am BIP verzeichnet, setzt das Land verstärkt auf Automatisierung zur Produktionssteigerung und stellt entsprechende Förderprogramme für lokale Firmen bereit.

Zuletzt erreichte Malaysia einen sehr guten 12. Platz in der weltweiten Wertung „doing business 2020“ der World Bank Group. Die Weltbank hob in dem Bericht unter anderem Malaysias investitionsfreundliche Regierung und vereinfachte Antragsprozesse für Baugenehmigungen hervor.

Aufgrund verbesserter Lebensstandards durch Regierungsprogramme verfügt Malaysia zudem über eine robuste Binnennachfrage.

Der „Human Capital Index 2020“ (World Bank Group) wertete Malaysia 2020 auf Platz 10 von 38 Ländern in der gesamten Asien-Pazifik-Region. Diese Bewertung berücksichtigt sowohl die Lebenserwartung als auch den effektiven Einsatz und die Förderung von Personal, um mit den Industrienationen Schritt halten zu können.

7. Sprache

Die offizielle Amtssprache ist Bahasa Malaysia. Englisch ist jedoch sehr weit verbreitet, da es zur Verständigung unter den einzelnen Bevölkerungsgruppen unerlässlich ist und als Handelssprache fungiert. Jahresabschlüsse werden in englischer Sprache ausgefertigt und die Gesetzestexte liegen zweisprachig vor. Besonders in den größeren Städten ist es kein Problem, sich auf Englisch zu verständigen oder englischsprachiges Personal zu finden. Neben Bahasa Malaysia und Englisch werden insbesondere auch Tamil und verschiedene chinesische Sprachen (Mandarin, Kantonesisch, Hokkien etc.) gesprochen.

II. Leben und Reisen in Malaysia



1. Transportmittel in Malaysia

Malaysia ist ein „Autoland“ und verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Der Verkehr erfolgt vergleichsweise geordnet und erlaubt auch unerfahrenen Europäern die sichere Teilnahme am Straßenverkehr. In Malaysia ist der Linksverkehr zu beachten.

Im städtischen Gebiet ist der Onlinefahrdienst „Grab“ (in etwa vergleichbar mit Uber) weit verbreitet und bietet eine günstige und komfortable Transportmöglichkeit. Die Buchung erfolgt online über eine App zu bedarfs- und streckenabhängigen Festpreisen. Bei der Buchung können außerdem verschiedene Fahrzeugkategorien gebucht werden. Neben Grab gibt es weitere (lokale) Onlinefahrdienstleister sowie traditionelle Taxiunternehmen. Über diese sowie andere Fahrdienstleister können Fahrer auch für bestimmte Zeiträume oder längere Strecken zu entfernteren Zielen gebucht werden.

In Kuala Lumpur besteht außerdem ein weitverzweigtes Nahverkehrsnetz aus Bussen, U-Bahnen und Nahverkehrszügen. Fahrkarten werden in den Stationen als Einzelfahrkarte oder Monatsticket verkauft. Alternativ kann eine sogenannte Touch n'Go-Karte erworben werden, die mit unterschiedlichen Beträgen aufgeladen werden kann und bei allen öffentlichen Verkehrsarten sowie in zahlreichen Geschäften akzeptiert wird.

Neben privaten Fahrdienstleistern stehen für Reisen zwischen Städten ein Fernbusnetz sowie einige Zugverbindungen zur Verfügung. „Transnasional“ ist die größte private Busgesellschaft, die die meisten Strecken auf der malaysischen Halbinsel bedient. Die Busse sind komfortabel und klimatisiert. Züge verkehren auf der malaysischen Halbinsel hauptsächlich entlang der Nord-Süd-Achse.

Ostmalaysia ist von der malaysischen Halbinsel nur mit dem Flugzeug zu erreichen. Inlandsflüge bieten darüber hinaus auch innerhalb der beiden Landesteile zwischen zahlreichen Regionalflughäfen oftmals die schnellste Verbindung. Die staatliche Airline „Malaysia Airlines“ sowie deren Tochterairline „Firefly Airlines“, die erfolgreiche (und mehrfach ausgezeichnete) malaysische Budget Airline „Air Asia“ sowie die regionale Airline „Batik Air Malaysia“ sind die Hauptakteure auf dem Inlandsflugmarkt.

Die Haupteinreisepunkte sind der internationale Flughafen „Kuala Lumpur International Airport (KLIA)“ sowie der Grenzübergang zu Singapur. Daneben verfügen auch insbesondere Penang im Norden sowie Kota Kinabalu in Ostmalaysia über internationale Flughäfen.

KLIA liegt 57 km südlich von Kuala Lumpur in Sepang und wird von vielen internationalen Fluggesellschaften (zum Beispiel Turkish Airlines, British Airways, Emirates, Etihad, Oman Air, Qatar Airways oder Singapore Airlines) angefliegen.

Der Preis für eine Taxifahrt vom Flughafen bis in die Innenstadt beträgt ca. MYR 90. Dazu empfiehlt es sich, am Ausgang des Flughafens ein Taxi-Ticket an einem Taxi-Schalter zu kaufen, das einen Festpreis bis zum Fahrtziel sicherstellt. Anderenfalls sollte darauf geachtet werden, dass der Preis über das Taxameter bestimmt wird. Der Preis für Fahrten mit Grab vom internationalen Flughafen Kuala Lumpur in die Innenstadt ist standardisiert und beträgt zwischen MYR 75 und MYR 170 abhängig von der Fahrzeugkategorie.

Eine Alternative zu Taxi- oder Grabfahrten ist der KLIA-Express, der seit Juni 2002 im Einsatz ist. Dieser Hochgeschwindigkeitszug verkehrt circa alle 15 Minuten zwischen dem Flughafen und der Bahnstation KL-Sentral. Die ersten Züge fahren morgens um 05.00 Uhr, der letzte nachts um 01.00 Uhr. Der Zug legt die Strecke in nur 28 Minuten zurück. Eine einfache Fahrt kostet für Erwachsene MYR 55.

2. Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Malaysia einen Reisepass, der noch sechs Monate über die Reise hinaus Gültigkeit besitzt. Gleiches gilt für einen Kinderreisepass. Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind nicht mehr zulässig. Vorläufige Reisepässe werden nicht akzeptiert.

Deutsche Staatsangehörige können für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen zu Besuchszwecken und ohne Berufstätigkeit bei der Ankunft in Malaysia ohne vorhergehenden Antrag ein Besuchervisum erhalten. Für längere und für berufliche Aufenthalte ist in der Regel die Beantragung eines Visums erforderlich.

3. Geld

Die lokale Währung ist der Malaysische Ringgit (RM/MYR).

Das Geld kann entweder in den zahlreichen Banken in Kuala Lumpur oder in Hotels sowie an autorisierten Wechselstuben getauscht werden. Grundsätzlich ist Malaysia in den ländlichen Regionen ein Bargeldland, wobei Kreditkarten oder E-Wallets in den größeren Städten bevorzugt werden. Die gängigsten sind Visa und Mastercard. Daneben werden auch von vielen Geldautomaten EC-Karten akzeptiert, sofern sie dem Cirrus- oder dem Maestro-Netz angehören.

4. Sicherheit

Die Kriminalitätsrate in Malaysia ist gering. An touristischen Orten sowie in stark belebten Gebieten sollten jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Taschendiebstähle eingehalten werden und keine größeren Bargeldbeträge oder Wertgegenstände mitgeführt werden.

Höchste Vorsicht ist in Malaysia in Bezug auf Drogen geboten. Die Drogengesetze sind sehr streng. Schon der Besitz einer geringen Menge gilt als Handel und kann die Todesstrafe nach sich ziehen. Seit 1. Dezember 2017 ziehen Vergehen gegen das malaysische Drogengesetz (Dangerous Drug Act) jedoch nicht mehr automatisch die Todesstrafe nach sich. Dies gibt den Gerichten mehr Handlungsspielraum je nach Schwere des Vergehens. Insbesondere auf Bahnhöfen und Flughäfen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass das Gepäck nicht unbeaufsichtigt ist.

5. Geschäftszeiten

Die Geschäftszeiten von Behörden sind montags bis freitags von 8.00 bis 16.15 Uhr, wobei in der Regel von 12.45 bis 14.00 Uhr Mittagspause ist. Banken haben wochentags überwiegend von 10.00 bis 15.00 Uhr und samstags von 9.30 bis 11.30 Uhr geöffnet. Freitags ist mit reduzierter Geschäftstätigkeit zu rechnen, da viele Muslime zum Freitagsgebet gehen. Die Öffnungszeiten kleinerer Geschäfte sind montags bis samstags von 9.00 bis 18.00 Uhr. Einkaufszentren und Kaufhäuser haben im Allgemeinen täglich in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

Die Bürozeiten sind üblicherweise wochentags von 9.00 bis 18.00 Uhr und teilweise samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

In einigen Staaten, wie etwa Johor, Kedah, Perlis, Kelantan und Terengganu gelten Ausnahmen von dieser Regelung: Hier sind sowohl der Freitag als auch der Samstagnachmittag frei, da sich die Arbeitswoche nach der islamischen Einteilung richtet.

6. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung entspricht insbesondere in städtischen Gebieten weitgehend europäischen Standards.

Apotheken finden sich insbesondere in Supermärkten und in Einkaufszentren. Dort besteht eine große Auswahl an Medi-

kamenten, teilweise sogar rezeptfrei. Orale Kontrazeptiva sind beispielsweise ohne Rezept erhältlich, Antibiotika sind dagegen in der Regel rezeptpflichtig.

7. Zeitzone

Die Zeitdifferenz zwischen Deutschland und Malaysia beträgt im Sommer + sechs Stunden und im Winter + sieben Stunden.

8. Elektrizität

Das malaysische Stromnetz hat eine Spannung von 220-240 Volt, 50 Hertz. Die Stecker sind wie in England dreipolig, sodass ein entsprechender Adapter notwendig ist.

9. Telefon und Internet

Um mit dem Mobiltelefon zu telefonieren, empfiehlt es sich, eine lokale SIM-Karte zu kaufen. „Maxis“, „Celcom“, „U Mobile“ und „Digi“ sind die gängigsten Mobilfunknetzbetreiber und bieten preiswerte Pakete für mobiles Internet und lokalen Anrufe. Die Preise für ein Telefonat nach Deutschland liegen bei etwa MYR 1 pro Minute.

10. Medien

In Malaysia sind die Tageszeitungen in malaiischer, englischer, chinesischer und indischer Sprache erhältlich. Die wichtigsten englischen Ausgaben sind die „New Straits Times“ und „The Star“. Beide publizieren auch eine Sonntagsausgabe und sind online abrufbar. Informationen in deutscher Sprache bietet die monatliche KL Post (www.kl-post.com.my).

11. Unterkunft

In Kuala Lumpur finden sich zahlreiche namhafte Hotels internationaler Ketten sowie eine wachsende Anzahl von Boutique-Hotels. Daneben bieten einige Hotels auch Vergünstigungen für Langzeitaufenthalte an. Für Aufenthalte von mehreren Wochen können insbesondere „serviced Apartments“ unkompliziert angemietet werden. Viele Privatanbieter vermieten Wohnungen über AirBnB.

Für längere Aufenthalte bietet es sich grundsätzlich an, ein Apartment in einem sogenannte Condominium, einem Apartmenthochhaus, zu mieten. Häufig werden Apartments auch voll möbliert angeboten. Die Preise liegen je nach Lage, Größe und Ausstattung bei circa MYR 4.000 pro Monat in den

größeren Städten. Günstigere Mietpreise sind jedoch insbesondere abhängig von der Größe, Lage und Ausstattung ebenfalls zu finden. Üblich sind Mietverträge mit einer Laufzeit von ein bis zwei Jahren mit einer Option auf Verlängerung. Kürzere Laufzeiten sind möglich, bieten jedoch in der Regel weniger Verhandlungsspielraum. Auf der Internetseite www.expatriates.com und in den lokalen Zeitungen finden sich zahlreiche Angebote insbesondere für kürzere Aufenthalte. Empfehlenswert sind zudem die großen lokalen Immobilienwebsites www.iproperty.com.my und www.propertyguru.com.my.

Es ist üblich, mit einem Makler einen Besichtigungstermin zu vereinbaren und sowohl die Wohnung als auch die allgemeine Ausstattung der Apartmentanlage oder des Condominiums genau in Augenschein zu nehmen. Der Makler wird vom Vermieter bezahlt und hat oft mehrere Wohnungen, meist sogar im selben Gebäude, im Angebot. Preisverhandlungen sind üblich.

12. Schule und Bildung

In den Wirtschaftszentren Malaysias finden sich neben den staatlichen Schulen zahlreiche renommierte internationale Schulen, die ausländischen Lehrplänen folgen und meist auf Englisch unterrichten. In Kuala Lumpur befinden sich außerdem die deutsche und die französische Schule.

Internationale Schulen erheben in aller Regel ein Schulgeld.



13. Essen und Trinken

Malaysia bietet eine große Vielfalt verschiedenster Küchen. Durch die multiethnische Gesellschaft sind sowohl die malaiische, die (süd-)chinesische und die (süd-)indische Küche weitverbreitet. Hinzukommen lokale Spezialitäten (insbesondere in Penang und Malakka) und Einflüsse anderer Küchen.

Japanische, koreanische, arabische und europäische Restaurants sind ebenfalls weitverbreitet.

Das Leitungswasser sollte in der Regel nicht getrunken werden, auch wenn es in den größeren Städten als unbedenklich eingestuft wird. Zudem wird es oft stark gechlort und schmeckt nicht besonders gut.

Trinkgelder sind in Malaysia nicht üblich. Hotels und Restaurants erheben eine Servicegebühr von 10 %. Generell wird ein Trinkgeld zwar nicht erwartet, aber dennoch gerne gesehen.

14. Kleidung

Im Büroalltag wird branchenabhängig in der Regel ein langärmeliges Hemd mit, aber immer häufiger ohne Krawatte, bzw. ein Kostüm oder ein Hosenanzug getragen. In Anbetracht der oft stark klimatisierten Büroräume kann ein Jackett oder ein leichter Pulli empfehlenswert sein.

Auch wenn es keinen offiziellen Dresscode gibt, empfiehlt es sich, sich bei Behördenterminen etwas konservativer zu kleiden, um der im Vergleich zu Europa eher konservativen malaysischen Kultur gerecht zu werden.

Auch in den ländlicheren und traditionelleren islamisch geprägten Regionen sollte von zu freizügiger Kleidung abgesehen werden. Insgesamt gibt es aber vor allem in den städtischen und touristischen Gebieten bei der Kleidungswahl keine besonderen Einschränkungen.

15. Namen

Vor dem Hintergrund der multi-ethnischen und multi-lingualen Bevölkerung erfolgt auch die Namensgebung der einzelnen Bevölkerungsgruppen sehr unterschiedlich.

Chinesische Namen setzen sich meist aus einem Schriftzeichen für den Familiennamen, gefolgt von meist zwei Schriftzeichen für den Eigennamen zusammen. Hierbei steht der Familienname in der Regel vor dem Eigennamen. Dies gilt auch in der latinisierten Schreibweise, in der oft auch die beiden Schriftzeichen des Eigennamens auseinander geschrieben werden. So wird z. B. Tan Kok Meng als Mr. Tan angesprochen. Kok Meng ist der Vorname. Viele Chinesen haben außerdem westliche Vornamen, die teils zusätzlich vor den Familiennamen gestellt werden. So könnte also Mr Tan dann z. B. William Tan Kok Meng heißen.

Malaiische Namen werden über die väterliche Abstammung bestimmt. Familiennamen werden traditionell nicht verwendet. Der Name des Vaters wird dem eigenen Personennamen hinzugefügt. So ist der Großvater Isa bin Ahmad, der Vater Ali bin Isa, und der Sohn Fauzi bin Ali. Der individuelle Eigennamen des Sohnes ist also Fauzi. „Bin“ bei Männern oder „binti“ bei Frauen bedeutet „Sohn des“ oder „Tochter des“. Im modernen Umgang werden bin/binti jedoch oft ausgelassen. Auf Malaiisch wird bei förmlicher Anrede Encik (Mr) oder Puan (Ms) und der Eigennamen verwendet. Bei dem obigen Beispiel würde man den Sohn somit als mit Mr Fauzi anreden.

Indische Namen folgen ebenfalls meist der väterlichen Abstammung. Auch diese enthalten keine Familiennamen. Sie setzen oftmals das Initial ihres Vaters vor den eigenen Namen. M. Thiruselvam hatte also einen Vater, dessen Eigennamen mit „M“ anfangt. Thiruselvam ist der Eigennamen des Sohnes. Deswegen Sohn würde dann wiederum ein „T“ seinem Namen voranstellen.

Titel werden von allen ethnischen Gruppen hochgeachtet und auch erwartet. „Datuk“ und „Dato“ sind Ehrentitel und entsprechen etwa dem britischen „Sir“. Die weibliche Version lautet „Datin“.

Der Titel „Tan Sri“ ist mit einem Grafen vergleichbar, die Ehefrau eines Grafen wird mit „Puan Sri“ angesprochen. Den Titel „Tunku“ oder „Tuanku“ führen Angehörige des Königshauses.

Aufgrund der unterschiedlichen Namensgebung und der verschiedenen Sprachen, sind Fragen, wie der Name ausgesprochen wird, üblich und nicht unhöflich.

III. Geschäftswelt in Malaysia

1. Einleitung

Malaysia ist ein lukrativer und vielseitiger Investitionsstandort, der viele Chancen bietet. Aufgrund seiner multiethnischen Bevölkerung und seiner Geschichte bestehen in Malaysia einige kulturelle Besonderheiten, deren Kenntnis bei Geschäftsreisen oder längeren Arbeitsaufenthalten nützlich sein kann. Die AHK Malaysia bietet auf Anfrage interkulturelle Schulungen zu Malaysia (Umgang mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Besonderheiten etc.) an.

2. Der Wirtschaftsstandort Malaysia

Malaysia profitiert als Investitionsstandort von seiner geografischen Lage im Herzen Südostasiens. Kurze Wege verbinden das Land mit den wichtigsten Absatzmärkten der Region.

Als Mitglied der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) bietet Malaysia weitgehend freien Zugang zu den Märkten der übrigen ASEAN Mitgliedern: den Philippinen, Brunei Darussalam, Kambodscha, Laos, Indonesien, Myanmar, Singapur, Thailand und Vietnam. Die völlige Zollfreiheit zwischen den ASEAN-Mitgliedstaaten ist fast erreicht. Als ASEAN-Mitglied besitzt Malaysia darüber hinaus Zugang zu zahlreichen Freihandelsabkommen mit diversen anderen Staaten, darunter China, Japan, Korea, Indien, Australien und Neuseeland (ASEAN+1 Verträge). Die Anfang 2022 erfolgte Ratifizierung der Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) und die noch ausstehende Ratifizierung des Comprehensive and Progressive Agreements for Trans-Pacific Partnership (CPTPP) reduzieren die Handelsbarrieren zwischen Malaysia und einer Vielzahl von Pazifikanrainern zusätzlich.

Das Land kann überdies mit einer starken Wirtschaft, aktuellen Wachstumsraten von um die 5 % und einer sehr gut ausgebauten Infrastruktur aufwarten, die auf die Bewältigung von Handelsströmen ausgerichtet ist.

Zudem verfügt Malaysia über einen großen Pool an jungen und motivierten Arbeitskräften bei einem gleichzeitig wettbewerbsfähigen Arbeitskostenniveau. In einigen Branchen in den starkwachsenden Industrieparks ist es jedoch zunehmend schwierig, qualifizierte Arbeitnehmer zu finden, weshalb die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften bei der Standortwahl innerhalb Malaysias miteinbezogen werden sollte. Solide Englischkenntnisse sind landesweit weit verbreitet, wodurch die Kommunikation mit Geschäftspartnern und Personal stark erleichtert wird.

Das gut entwickelte Rechtssystem bietet eine vergleichsweise hohe Rechtssicherheit und ermöglicht einen wirksamen Investitionsschutz.

3. Historische Entwicklung der Wirtschaftspolitik Malaysias

Durch seine geografische Lage und Geschichte prägten die Handelsposten, die arabische, persische, indische, chinesische und europäische Händler und Kolonialmächte errichteten, die wirtschaftliche Entwicklung und Ausrichtung des Landes. Handel und ausländisches Kapital spielte somit seit jeher eine entscheidende Rolle für die malaysische Wirtschaft. Mit der Erlangung der Unabhängigkeit haben sich die ausländischen Kapitalströme nach Malaysia jedoch diversifiziert und die wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen Ländern reduziert.

Nach der Unabhängigkeit begann allerdings zunächst eine Phase wirtschaftlicher und politischer Instabilität, die in den Unruhen von 1969 ihren Höhepunkt fand. Die Spannungen, die zu den Unruhen führten, begründeten sich unter anderem auch in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Stellung der verschiedenen Ethnien: Während chinesischstämmige Malayser in urbanen Zentren, wie auf Penang, die Wirtschaft dominierten, lebte die Mehrheit der Malaien in ärmeren, ländlichen Regionen.

Als eine Folge der Unruhen implementierte die malaysische Regierung unter Premierminister Tunku Abdul Rahman deshalb eine neue Wirtschaftspolitik (New Economic Policy (NEP), 1971-1990), deren Ziel eine „Malaiisierung“ der Wirtschaft war, um das vorherrschende wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den ethnischen Gruppen innerhalb Malaysias zu korrigieren. NEP-Richtlinien begünstigten somit die sogenannten Bumiputera. Dieser Begriff beschreibt die ursprünglichen Einwohner Malaysias und umfasst die Malaien, die Orang Asli sowie die Ureinwohner Sabahs und Sarawaks. Bumiputera wurden unter der NEP unter anderem bei Investitionen, beruflichen Anstellungen, Landerwerb und bei Zulassungsquoten an Universitäten bevorzugt. Beispielsweise führte die Regierung unter der NEP verschiedene Quoten für den Landerwerb ein, um den Anteil an malaiischen Immobilien- und Landbesitzern zu erhöhen. Bei neuen Landerschließungen musste somit 30 % der Grundstücke als Bumiputera-Lots ausgewiesen und zu reduzierten Preisen nur an Bumiputera verkauft werden. Außerdem waren Unternehmen in ausländi-

schem Kapitalbesitz verpflichtet, mindestens 30 % Bumiputera-Arbeitskräfte einzustellen. Zudem mussten Firmen, die an der malaysischen Börse gelistet sind, mindestens 30 % Bumiputera-Anteilseigner aufweisen.

Die NEP wurden mit dem einsetzten Wirtschaftsboom in den 1970er und 1980er zunehmen zurückgebaut und endete offiziell 1990. Auch wenn die Wirtschaftspolitik Malaysias heute liberal und weltoffen ist, findet man in einigen Bereichen noch Überreste dieser Politik. So gibt es noch immer gewisse Gebiete, in denen der Landerwerb den Bumiputera vorbehalten ist. Ebenfalls erfordern Lizenzen in bestimmten Wirtschaftszweigen die Beteiligung von Bumiputera als Gesellschafter oder die Bestellung von Bumiputera Geschäftsführern. Teilweise bestehen ähnliche Einschränkungen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.

4. Aktuelle Wirtschaftspolitik

Die aktuelle Regierung sowie ihre Vorgängerregierungen verfolgen eine liberale Wirtschaftspolitik, die ausländische Direktinvestitionen als Wachstums- und Entwicklungsfaktor begrüßt und ausländische und einheimische Unternehmen weitgehend gleich behandelt. Mit der Ausnahme der oben erwähnten verbleibenden Begünstigungen für Bumiputera in wenigen Sektoren, gibt es keine grundsätzlichen Beschränkungen für ausländische Investoren.

Trotz der COVID-19-Pandemie konnte Malaysia auch in den letzten Jahren ausländische Direktinvestitionen in Milliardenhöhe unter anderem aus Österreich, Deutschland, den Niederlanden und den USA einwerben.

Daneben weist Malaysia ein großes Volumen an chinesischen, japanischen und amerikanischen Investitionen auf und verfügt über enge Handelsbeziehungen in der Region sowie nach China, Indien und dem Nahen Osten. Das Land ist außerdem ein entscheidendes globales Finanzzentrum für islamische Finanzprodukte.

Trotz gelegentlicher protektionistischer Stimmen ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftspolitik Malaysias auch in der Zukunft weiter investitionsfreundlich und offen bleiben wird. In einem insgesamt geopolitisch herausfordernden Umfeld und als Anrainer des Südchinesischen Meers positioniert sich Malaysia weitgehend neutral und pflegt gute Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren der Region. Malaysia könnte somit wirtschaftlich von den aktuellen geopolitischen

Spannungen profitieren.

Mittelfristig versucht Malaysia der „middle income trap“ zu entkommen und sich zu einer modernen Dienstleistungsgesellschaft zu wandeln. Hierbei wird insbesondere auf den Ausbau der digitalen und der High-Tech Industrie gesetzt. Beide Bereiche werden von der Regierung maßgeblich gefördert und subventioniert.

Vor dem Hintergrund des stabilen politischen Systems, der erprobten Rechtsstaatlichkeit, der guten Infrastruktur, der jungen Bevölkerung, der wirtschaftsfreundlichen Politik, dem bevölkerungsreichen Binnenmarkt ASEANs und dem weiterhin starken Wachstum der Region bietet Malaysia auch langfristig einen lukrativen Standort in Asien und ein hervorragendes Investitionsklima.

5. Malaysische Unternehmenskultur und -struktur

Die malaysische Wirtschaft ist divers und setzt sich aus großen privaten und börsennotierten Konzernen, staatlichen Unternehmen und einer Vielzahl von kleinen und Kleinstunternehmen zusammen. Die internationale Erfahrung vieler Unternehmen ist durch die Exportorientierung der malaysischen Wirtschaft oftmals hoch, jedoch naturgemäß abhängig von der Branche und Ausrichtung der individuellen Unternehmen.

Die hierarchische Struktur malaysischer Unternehmen ist überwiegend steil. Entscheidungsbefugnisse sind häufig auf wenige Führungskräfte konzentriert. Es kann deshalb nützlich sein, sich frühzeitig einen Überblick über den Unternehmensaufbau von Geschäftspartnern zu verschaffen, um die richtigen Ansprechpartner zu identifizieren.

6. Geschäftsbeziehungen und Verhandlungsführung

Bei Verhandlungen in Malaysia spielt die persönliche Beziehungsebene eine oftmals wichtigere Rolle als dies in Deutschland üblich ist. Es empfiehlt sich somit, sich vor Verhandlungen mit den Schlüsselpersonen des Geschäftspartners auseinanderzusetzen und aktiv in eine persönliche Geschäftsbeziehung zu investieren. Auch eine gewisse Grundkenntnis der malaysischen Kultur und der verschiedenen Ethnien kann gerade bei weniger erfahrenen Geschäftspartnern Missverständnissen vorbeugen und zu einer erfolgreichen Verhandlung beitragen.

Verallgemeinernd gilt in Verhandlungen außerdem, dass ein ruhiges und zurückhaltendes Auftreten, auch gerade dann, wenn eine Entscheidungsfindung sehr langsam oder ineffizient erscheint, zielführender ist als ein direktes und offensiveres Verhalten. Ein lautes, ungeduldiges oder scharfes Auftreten wird als in der Regel als respektlos und unhöflich angesehen.

Für einen erfolgreichen Markteintritt ist oftmals die Präsenz und das sichtbare Interesse entscheidend. Regelmäßige Treffen und eigenes Personal in Malaysia können somit zum Erfolg beitragen. Seltene Geschäftsreisen und keine klaren Ansprechpartner, die das Vorhaben in Malaysia für Geschäftspartner sichtbar betreuen, können hingegen Desinteresse signalisieren und die Motivation des Geschäftspartners senken.

7. Vertragsabschlüsse

In Malaysia wird eine solide Geschäftsbeziehung teils als ebenso wichtig wie der geschlossene Vertrag angesehen. Schriftliche Verträge sollten natürlich dennoch auch bei einem bestehenden Vertrauensverhältnis nicht vernachlässigt werden. Auf die Verschriftlichung von Absprachen sollte grundsätzlich immer bestanden werden.

Für jeden Vertragsschluss ist zu beachten, dass die einzelnen Bestimmungen möglichst detailliert und präzise ausgearbeitet werden, um später Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Aufgrund der unterschiedlichen kulturellen Hintergründe und des unterschiedlichen Rechtssystems kommt es nicht selten vor, dass eine vermeintlich klare Regelung, die nicht ins Detail geht, zu unterschiedlichen Auslegungen und im Extremfall zu Zerwürfnissen führt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des malaysischen Rechtssystems, das, anders als das deutsche Rechtssystem, die Auslegung von Verträgen weitgehend auf den Wortlaut begrenzt.

8. Mitarbeiterführung

Trotz der vorhandenen Unterschiede innerhalb der Bevölkerungsgruppen lassen sich einige generelle Punkte in Bezug auf die Mitarbeiterführung zusammenfassen, die von der Führung deutscher Mitarbeiter divergiert.

Dem Status des/der Vorgesetzten wird aufgrund der bestehenden Hierarchiestrukturen häufig eine größere Bedeutung zugeordnet als dies in Europa üblich ist. Flache Hierarchien und Führung bei Zielvereinbarung sind hingegen eher unge-

wöhnlich. Im Gegenteil werden oftmals kleinteiligere und klare Anweisungen der Führungskräfte erwartet, die schließlich eine engere Überwachung der Ausführung der Aufgaben innerhalb der vorgegebenen Parameter erfordert.

Als Spiegelbild der Gesellschaft ist auch die Belegschaft der meisten Unternehmen multi-ethnisch und multi-konfessionell. Hieraus entstehen in aller Regel im Arbeitsalltag keine Schwierigkeiten, allerdings sollten die verschiedenen Kulturen in der Mitarbeiterführung berücksichtigt werden. Beispielsweise haben entsprechende religiöse oder kulturelle Feiertage für verschiedenen Bevölkerungsteile eine unterschiedliche Bedeutung, was etwa in der Urlaubsplanung von Bedeutung sein kann. Muslimischen Mitarbeitern sollte die Möglichkeit gegeben werden, am Freitagsgebet teilzunehmen. Oftmals kann es auch zu einer gewissen Gruppenbildung (etwa bei der Gestaltung der Mittagspausen oder bei Firmenveranstaltungen) entlang der verschiedenen Ethnien innerhalb eines Unternehmens kommen. Die besondere Aufgabe von Führungskräften liegt deshalb darin, die kulturellen Hintergründe der Mitarbeiter zu kennen und zu berücksichtigen.

9. Bürokratie in Malaysia

In Bezug auf bürokratische Vorgänge ist in Malaysia eine gewisse Geduld gefragt. Obgleich zum Beispiel die Gründung von Firmen oder die Beantragung von Arbeitsgenehmigungen durch Online-Verfahren erheblich beschleunigt wurden, fehlt es nach wie vor an Transparenz und einer guten Kommunikationspolitik. So hängt die Antragsdauer beispielsweise erheblich von der zuständigen Behörde, der Abteilung und dem jeweiligen Sachbearbeiter ab.

Auch kommt es mitunter vor, dass Mitarbeiter derselben Behörde unterschiedliche – wenn nicht gar gegenteilige – Auskünfte erteilen.

Das Ausfüllen malaysischer Antragsformulare beansprucht ebenfalls eine gewisse Zeit, da manche Formulare nicht auf Englisch verfügbar sind und zudem nicht immer sofort von der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt unter anderem daran, dass viele malaysische Behörden zwar Online-Antragsverfahren eingeführt haben, aber nicht immer ein reibungsloser Ablauf garantiert werden kann.

Bearbeitungszeiten können zum Teil stark voneinander abweichen, weshalb eine realistische Zeitplanung für behördliche Angelegenheiten und Geduld unumgänglich sind.

TEIL 2: BUSINESS UND RECHT

I. Überblick über das malaysische Rechtssystem



Malaysia verfügt über ein stabiles und zuverlässiges Rechtssystem, das von unabhängigen und effizienten Gerichten überwacht wird.

Das malaysische Recht basiert auf dem englischen Common Law und orientiert sich häufig an anderen Rechtssystemen dieses Rechtskreises (insbesondere Singapur, Australien sowie England und Wales).

II. Rechtsformen für eine unternehmerische Tätigkeit in Malaysia



Zum Zwecke des Markteintritts können ausländische Unternehmen zwischen unterschiedlichen Rechtsformen wählen. Am gängigsten sind dabei die folgenden Rechtsformen: das sogenannte Representative Office, die Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (Sendirian Berhad) und die Limited Liability Partnership. Die verschiedenen Rechtsformen werden im Folgenden weiter beleuchtet.

1. Representative Office und Regional Office

Ein Representative Office stellt lediglich eine Art Verbindungsbüro eines ausländischen Unternehmens in Malaysia dar. Diese Rechtsform bietet sich für Investoren an, die lediglich vorbereitend in Malaysia tätig werden wollen und die Entscheidung zur Gesellschaftsgründung noch nicht getroffen haben. Mit der Eröffnung eines Representative Office wird es dem ausländischen Unternehmen ermöglicht, noch vor einer Unternehmensgründung in Malaysia erste Kontakte zu knüpfen, Investitionsmöglichkeiten in Malaysia zu finden, sich mit dem Markt vor Ort allgemein auseinanderzusetzen sowie die regionalen Geschäftsaktivitäten zu planen und zu koordinieren.

Das Representative Office darf dabei jedoch selbst nicht kommerziell tätig werden.

Ein Representative Office wird von einem ausländischen Unternehmen registriert und ist Teil dieses Unternehmens. Das

bedeutet, dass das Representative Office keine separate juristische Person ist und dass das ausländische Unternehmen vollumfänglich und direkt für die Handlungen (und das Unterlassen) des Representative Offices haftet.

Neben einem Representative Office kann ein ausländischer Investor auch ein sogenanntes Regional Office registrieren lassen. Dieses kann im Wesentlichen die gleichen Handlungen vornehmen wie ein Representative Office. Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass ein Regional Office als Schaltzentrale für bereits existente Tochtergesellschaften und Zweigstellen der Muttergesellschaft in der Region Südostasien und Asien-Pazifik dient und als Koordinierungszentrum agiert.

Representative/Regional Offices sind keine dauerhaften Lösungen, sondern dienen in erster Linie der Marktforschung und der Vorbereitung des Markteintritts in Malaysia. In der Regel werden die Offices deshalb nur für zwei Jahre genehmigt. Hiernach können die zuständigen Behörden ermessensabhängig eine Verlängerung von bis zu drei Jahren zulassen.

2. Branch Office

Alternativ können ausländische Unternehmen auch eine Branch (Zweigniederlassung) bei der zuständigen Companies Commission of Malaysia („CCM“) registrieren. Im Gegensatz zu einem Representative/Regional Office ist es einer Branch gestattet, kommerziellen Tätigkeiten nachzugehen. Eine

Branch ist jedoch ebenfalls keine von der ausländischen Muttergesellschaft separate juristische Person. Folglich haftet die ausländische Muttergesellschaft für alle von der Branch eingegangenen Verpflichtungen. Alle von der Branch abgeschlossenen Verträge, sowie die sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, Schulden, Strafen und andere Verbindlichkeiten sind gegenüber der ausländischen Muttergesellschaft verbindlich und durchsetzbar.

Die Branch muss denselben Namen wie ihre Muttergesellschaft verwenden. Weiterhin muss für jede Branch ein Branch Agent (Niederlassungsvertreter) bestellt werden, der als lokaler Ansprechpartner der Behörden fungiert.

3. Sendirian Berhad (Sdn. Bhd.)

Die bei ausländischen Unternehmen mit Abstand beliebteste Gesellschaftsform ist die Sendirian Berhad (abgekürzt „Sdn. Bhd.“). Der Begriff Sendirian Berhad entspricht dem englischen Begriff der „Private Limited“. Die Sdn. Bhd. ist mit einer deutschen GmbH in mancher Hinsicht vergleichbar und als selbstständige juristische Person unabhängig von ihren Gesellschaftern. Die Haftung der Gesellschafter ist grundsätzlich auf das Stammkapital („Paid Up Capital“) beschränkt.

a. Satzung/Gesellschaftsvertrag

Auch wenn seit Inkrafttreten des Companies Act 2016 für die Sdn. Bhd. eine Constitution (Satzung/Gesellschaftsvertrag) nicht mehr verpflichtend ist, wird weiterhin empfohlen, eine solche zu verabschieden. Sie bietet den Vorteil, gesellschaftseigene Regelungen zu treffen, beispielsweise hinsichtlich der Zusammensetzung der Geschäftsführung oder des Beschlussverfahrens. Die Einführung einer Constitution erlaubt außerdem die Verwendung von digitalen Kommunikationsmitteln und elektronischer Unterschriften für die Fassung von Beschlüssen. Ohne Satzung finden die Auffangbestimmungen des Companies Act 2016 Anwendung.

b. Gesellschafter

Eine Sdn. Bhd. kann von mindestens einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden. Die Gesellschafteranzahl ist auf maximal 50 beschränkt.

c. Geschäftsführer

Eine Sdn. Bhd. benötigt mindestens einen lokalen Director (Geschäftsführer), der die Gesellschaft nach außen vertritt.

Als lokaler Geschäftsführer kommt nur infrage, wer mindestens 18 Jahre alt und in Malaysia ansässig ist. Die Ansässigkeit bezieht sich dabei auf den überwiegenden Aufenthalt in Malaysia – die malaysische Staatsangehörigkeit ist dafür nicht erforderlich. Neben dem lokalen Geschäftsführer können weitere Geschäftsführer bestellt werden, die nicht in Malaysia ansässig sein müssen.

d. Company Secretary

Jede Sdn. Bhd. muss bei ihrer Gründung zudem einen zugelassenen Company Secretary (Gesellschaftssekretär) bestellen. Ein Company Secretary ist ein separates Amt und kann nur von lizenzierten und zugelassenen Company Secretaries ausgeführt werden. Der Company Secretary nimmt Verwaltungsaufgaben wahr und dient als Verbindungsglied zur Companies Commission of Malaysia.

Aufgabe des Company Secretary ist es, die Dokumente für gesellschaftsinterne Transaktionen vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass diese richtig in den Gesellschaftsbüchern abgebildet und umgehend an das CCM-Register weitergeleitet werden. Diese Person hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft ihren gesetzlichen Pflichten nachkommt.

e. Stammkapital

Das zur Bildung einer Sdn. Bhd. erforderliche Stammkapital beträgt MYR 1,00. Abhängig davon, ob beispielsweise Ausländer eingestellt werden sollen oder bestimmte Lizenzen erforderlich sind, kann es jedoch höhere gesetzliche Anforderungen an die Stammkapitalhöhe geben.

Das Stammkapital ist Betriebskapital, das heißt es kann vollständig für Löhne, Mieten, Reisekosten und andere geschäftsbezogene Aufwendungen verwendet werden.

f. Sitz

Eine Sdn. Bhd. muss ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung auch ein sogenanntes Registered Office (einen eingetragenen Sitz) in Malaysia haben, an das alle offiziellen Mitteilungen und öffentlichen Bekanntmachungen gerichtet werden können. Dar-

über hinaus muss es während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Jede Sdn. Bhd. muss am eingetragenen Sitz der Gesellschaft telefonisch oder auf andere Weise sofort erreichbar sein.



Es besteht keine formale Verpflichtung für eine LLP, einen Company Secretary (wie bei einer Sdn. Bhd.) zu bestellen. Um jedoch alle Benachrichtigungsanforderungen und Berichtspflichten zu erfüllen, ist es empfehlenswert, einen Dienstleister mit der Erbringung von Company Secretary-Leistungen zu beauftragen.

Die LLP muss außerdem auch (wie auch eine Sdn. Bhd.) im CCM-Register eingetragen werden und ein Registered Office haben.

4. Limited Liability Partnership (LLP)

Mit dem Limited Liability Partnerships Act 2012 wurde in Malaysia die Gesellschaftsform der Limited Liability Partnership (LLP) eingeführt.

Die LLP verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und über eigenes Gesellschaftsvermögen. Sie kann in eigenem Namen klagen und unter eigenem Namen verklagt werden. Zwei oder mehr Partner, ob Privatpersonen oder Unternehmen, müssen eine LLP bilden. Die Dauer einer LLP ist unbegrenzt.

Eine LLP wird von jedem ihrer Partner vertreten, sofern in der Partnerschaftsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist. Folglich sind die Handlungen eines Partners für die LLP bindend. Es wird daher empfohlen, dass die Partner eine Partnerschaftsvereinbarung abschließen, in der sie ihre jeweiligen Rechte und Pflichten regeln.

Die LLP muss eine in Malaysia ansässige natürliche Person zum Compliance Officer bestellen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden, kann auch einer der Partner als Compliance Officer fungieren. Der Compliance Officer ist nicht befugt, für die LLP rechtsverbindliche Handlungen durchzuführen. Seine Aufgabe ist darauf beschränkt, sicherzustellen, dass die LLP ihren Compliance-Verpflichtungen aus dem Limited Liability Partnership Act nachkommt.

III. Genehmigungen und Lizenzen



Abhängig von der gewählten Rechtsform, der jeweils ausgeübten Tätigkeit und der Industrie/Branche, in der ein Unternehmen tätig ist, sind in Malaysia bestimmte Lizenzerfordernisse zu beachten.

Diese Lizenzerfordernisse sollten vor der Gesellschaftsgründung überprüft werden, da teilweise für die Lizenzerteilung bestimmte Stammkapitalhöhen und/oder Beteiligungen von malaysischen Staatsbürgern oder Bumiputeras vorausgesetzt werden. Einige Lizenzen erfordern zudem, dass die Geschäftsführung mehrheitlich von malaysischen Staatsbürgern oder Bumiputeras kontrolliert wird. Die Strukturierung einer Gesellschaft wird also ganz erheblich davon abhängen, ob und welche Lizenzen gegebenenfalls benötigt werden.

Bei der Lizenz-Vorabprüfung ist daher eine anwaltliche Beratung stark anzuraten, um grundlegende Strukturierungsprobleme zu vermeiden. Besonders häufig, aber nicht ausschließlich, sind folgende Sektoren von Lizenzerfordernissen betroffen: Importe, Hersteller, das Finanzwesen, Logistik, das Baugewerbe sowie die Öl- und Gasindustrie. Grundsätzlich gelten zudem strenge Anforderungen für sämtliche Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken können.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Lizenzprüfung und (wenn nötig) die Beantragung der Lizenzen und Genehmigungen einige Zeit in Anspruch nehmen können. Investoren sind daher gut beraten, nicht nur den Zeitaufwand für die Unternehmensgründung und die Kontoeröffnung zu berücksichtigen, sondern daneben auch ausreichend Raum für den Lizenzcheck und gegebenenfalls die Lizenzbeantragung einzuplanen.

IV. Arbeitsrecht

1. Grundlegende Bestimmungen

Der Employment Act 1955 trifft als allgemeines Arbeitnehmerschutzgesetz umfangreiche Bestimmungen zur Regelung von Arbeitsverhältnissen. Während der Employment Act 1955 lange Zeit nur für Arbeitnehmer mit niedrigerem Einkommen und Arbeiter galt, wurde der Anwendungsbereich des Acts in einer Reform mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf alle Arbeitnehmer ausgeweitet. Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von mehr als MYR 4.000 sind von einigen Bestimmungen (vorwiegend bezüglich einer höheren Bezahlung für Überstunden und Arbeit an Feiertagen) ausgenommen.

2. Entgeltfortzahlung

Ausweislich des Employment Acts 1955 richtet sich die Höhe des Urlaubsanspruchs nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit:

Urlaubstage pro Jahr	Betriebszugehörigkeit
8 Tage	weniger als zwei Jahre
12 Tage	mindestens zwei Jahre und weniger als fünf Jahre
16 Tage	fünf Jahre und mehr

Ebenfalls bestimmt sich der Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall auch nach der Betriebszugehörigkeit:

Entgeltfortzahlung pro Jahr	Betriebszugehörigkeit
14 Tage	weniger als zwei Jahre
18 Tage	mindestens zwei Jahre und weniger als fünf Jahre
22 Tage	fünf Jahre und mehr

Im Falle einer stationären Behandlung besteht außerdem ein zusätzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung für 60 Tage pro Kalenderjahr unabhängig von der Betriebszugehörigkeit.

3. Kündigungsschutz

Das Arbeitsrecht in Malaysia ist ausgesprochen arbeitnehmerfreundlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Kündigungsschutz.

Nach dem Industrial Relations Act 1967 kann ein Arbeitsverhältnis nur dann gekündigt werden, wenn es einen „berechtigten Grund oder eine Rechtfertigung“ gibt. Die Beweislast dafür, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf berechnete Gründe und eine Rechtfertigung zurückzuführen ist, liegt beim Arbeitgeber. Wenn ein Angestellter einen berechtigten Grund für die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in Frage stellt, kann er Klage innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Entlassung bei dem Industrial Court erheben. Der Industrial Court ist mit dem deutschen Arbeitsgericht vergleichbar. Die Gerichtsgebühren sind sehr günstig. Daneben stehen Arbeitnehmern auch die ordentlichen Gerichte offen.

Hält das Gericht die betroffene Kündigung für rechtswidrig, kann der Arbeitnehmer zu seinem früheren Arbeitsplatz zurückkehren, ohne dass es zu einem Lohnverlust kommt. Die an den Arbeitnehmer zu zahlenden Beträge werden dem Arbeitnehmer bis zu einem Höchstlohn von 24 Monaten (auch „Lohnrückstand“ genannt) erstattet. Wenn das Gericht den Arbeitnehmer jedoch nicht wiedereinstellt (etwa falls die Wiedereinstellung unter den gegebenen Umständen nicht angemessen oder zumutbar ist), kann das Gericht anstelle der Wiedereinstellung eine Entschädigung über den Lohnrückstand hinaus gewähren.

4. Ausgleichszahlungen

Im Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber verweist der Employment Act 1955 auf eine Verordnung – die Employment (Termination and Lay-Off Benefits) Regulations 1980 – in der für den Kündigungsfall bestimmte Ausgleichszahlungen vorgesehen sind.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen richtet sich auch hier nach der Betriebszugehörigkeit und beträgt zwischen 10 und 20 Tagesgehältern für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit, sofern sich aus dem Arbeitsvertrag keine vorteilhaftere Regelung ergibt.

Tagesgehälter pro Jahr	Betriebszugehörigkeit
10 Tagesgehälter	mindestens ein Jahr und weniger als zwei Jahre
15 Tagesgehälter	mindestens zwei Jahre und weniger als fünf Jahre
20 Tagesgehälter	fünf Jahre und mehr

Von dieser Regelung sind Arbeitnehmer, die ein Monatsgehalt von mehr als MYR 4.000 beziehen, sofern sie nicht für körperliche oder einige anderen spezielle Tätigkeiten angestellt sind, ausgenommen. Allerdings ist es auch für diese Arbeitnehmer gängige Praxis, Ausgleichszahlungen nach den oben dargestellten Grundsätzen zu leisten.

Auch nicht jede Kündigung bedeutet automatisch eine Pflicht zur Ausgleichszahlung, da die oben genannte Verordnung auch einige Ausnahmen vorsieht. Es ist daher ratsam, im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausgleichszahlung zu leisten ist.



Rente. Lokale Arbeitnehmer sind beitragspflichtig. Die Beitragsraten betragen für den Arbeitnehmer 11 % des Gehalts und richten sich für den Arbeitgeber nach dem Gehalt des Arbeitnehmers – 13 % bei einem monatlichen Gehalt von MYR 5,000 oder weniger und 12 % bei einem höheren Gehalt.

Einige Personengruppen sind von der Versicherungspflicht ausgenommen. Hierzu gehören ausländische Arbeitnehmer, die jedoch freiwillig in den Fonds einzahlen können. Der Beitrag umfasst für ausländische Arbeitnehmer bei einer freiwilligen Einzahlung mindestens 11 % des Gehalts und einen festen Beitrag von MYR 5,00 für den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann jedoch freiwillig die gleichen Beitragssätze wie für lokale Arbeitnehmer einzahlen (demnach 13 % bzw. 12 %).

Eine freiwillige Einzahlung eines ausländischen Arbeitnehmers kann steuerlich geltend zu gemacht werden. Der Beitrag kann bei der dauerhaften Ausreise aus Malaysia wieder ausbezahlt werden, ohne versteuert zu werden. Der Fonds wird von der malaysischen Regierung verwaltet und garantiert.

5. Social Security Organisation (SOCSO)

Die Social Security Organisation (SOCSO) wurde im Zuge des Employees' Social Security Act 1969 gegründet und dient der sozialen Absicherung von Arbeitnehmern. Unternehmen, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, sind dazu verpflichtet, ihren Arbeitnehmer über SOCSO zu versichern. Die Höhe der Beitragszahlung richtet sich dabei nach dem Bruttogehalt des jeweiligen Arbeitnehmers. Die aktuellen Beitragssätze variieren für den Arbeitnehmer zwischen MYR 0,10 und MYR 24,75 und für den Arbeitgeber zwischen MYR 0,40 und MYR 86,95.

Für ausländische Arbeitnehmer sind ausschließlich durch den Arbeitgeber Beiträge zu leisten. Diese variieren zwischen MYR 0,30 und MYR 61,90.

6. Employment Provident Fund (EPF)

Der malaysische Arbeitnehmersvorsorgefonds – Employment Provident Fund (EPF) – bietet eine soziale Absicherung für Arbeitnehmer und sichert eine Grundversorgung während der

V. Immigration: Die Einreise nach Malaysia



Wie bereits in Teil I erwähnt, erhalten Staatsangehörige der meisten europäischen Staaten bei der Ankunft in Malaysia ohne vorherigen Antrag für bis zu 90 Tage ein Besuchervisum. Ausländer, die kein solches Visa-on-Arrival erhalten, müssen bei der jeweiligen malaysischen Auslandsvertretung vor der Abreise einen Visit Pass (Short Term Social Visit Pass) beantragen. Ein solcher Visit Pass kann für Verwandtschafts-, Seminar- oder Konferenzbesuche, Geschäftsanbahnungen, das Unterzeichnen von Verträgen oder Fabrikbesichtigungen erteilt werden. Eine Verlängerung dieses Visit Passes ist nur in absoluten Ausnahmefällen (etwa bei Krankheit, Unfall oder Krieg im Heimatland) möglich.

In beiden Fällen (sowohl bei Beantragung eines Visit Passes als auch bei Erhalt eines Visa-on-Arrival) ist die Tätigkeitsaufnahme im Rahmen eines solchen Besuchervisums ausdrücklich untersagt und Verstöße werden von den malaysischen Behörden streng geahndet. Um in Malaysia einer Berufstätigkeit nachgehen zu können, benötigen ausländische Arbeitnehmer zwingend eine Arbeitsgenehmigung.

Bei der Berufstätigkeit ist es unerheblich, ob es sich hierbei um ein Praktikum, eine kurzfristige Entsendung, die Reparatur einer Maschine durch einen Servicetechniker oder eine gemeinnützige, freiwillige Tätigkeit handelt. Der Besuch von Geschäftspartnern, Konferenzen, Meetings oder die Vornahme von Vertragsunterzeichnungen ist jedoch zulässig.

Hinsichtlich der Art der Tätigkeit unterscheidet das malaysi-

sche Recht zwischen einer selbständigen Beschäftigung und einem festen Angestelltenverhältnis. Eine selbständige Beschäftigung kann von Ausländern meist nicht ausgeübt werden, da diese in der Regel über keine unbeschränkte Arbeitsgenehmigung verfügen.

1. Arbeitsgenehmigung

Es gibt verschiedene Arten von Arbeitsgenehmigungen, die von den malaysischen Einwanderungsbehörden ausgestellt werden. Je nach Zweck und Länge der Beschäftigung sind insbesondere folgende Kategorien von Arbeitsgenehmigungen zu unterscheiden:

a. Employment Pass

Der Employment Pass (EP) basiert auf einer dauerhaften Anstellung eines ausländischen Akademikers oder anderweitig höher qualifizierten Arbeitnehmers (sogenannte Expatriates) bei einem malaysischen Unternehmen (sofern ein deutscher Entsendungsvertrag besteht, muss in Malaysia für das Visum dennoch ein lokaler Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, der den Standards der Einwanderungsbehörde entsprechen muss). Es gibt drei verschiedene Kategorien von Employment Passes, die sich in ihren Voraussetzungen unterscheiden. Für den Erhalt des EP ist abhängig von der Kategorie ein Monatsgehalt in Höhe von mindestens MYR 10,000 oder MYR 5.000 (Stand September 2022) erforderlich, das sowohl der Position als auch der Qualifikation des Expatriates entsprechen sollte

(in Einzelfällen ist eine Beantragung eines EP der Kategorie 3 mit einem Mindestgehalt von MYR 3,000 möglich). Der EP hat je nach Kategorie eine Maximallaufzeit von bis zu fünf Jahren, wobei jedoch zunächst in der Regel eine kurze Laufzeit von ein oder zwei Jahren genehmigt wird. Anschließend kann ein EP verlängert werden. Bei dem EP handelt es sich um ein sogenanntes Multiple Entry Visum, sodass eine unbegrenzte, mehrfache Ein- und Ausreise möglich ist.

Der EP kann in einem Onlineverfahren beantragt werden. Dazu ist die vorherige Onlineregistrierung des Unternehmens bei der zuständigen Behörde notwendig, die drei Monate und in Einzelfällen auch länger dauern kann. Die Onlineregistrierung setzt je nach Branche und Anteilseigner ein Grundkapital des einstellenden Unternehmens zwischen MYR 250.000 und MYR 2,5 Mio. voraus. Für Firmen im IT-Bereich betreibt die Malaysia Digital Economy Corporation (MDEC) ein entsprechendes Online-Portal; für Firmen aus anderen Branchen ist die Expatriate Services Division (ESD) zuständig. Einen Sonderfall stellen Firmen aus dem produzierenden Gewerbe dar, die vorab über die Malaysian Investment and Development Authority (MIDA) sogenannte Expatriate Posts beantragen müssen. Nach Genehmigung der Expatriate Posts können im Anschluss die EPs über ESD beantragt werden.

Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit dem EP die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel für den Ehepartner und minderjährige Kinder des EP-Inhabers zu beantragen. Dieser gesonderte Dependent Pass (DP) kann nach Bewilligung des EP oder parallel über das Onlineverfahren beantragt werden. Zu beachten ist, dass Ehepartner unter einem DP keiner Arbeit in Malaysia nachgehen dürfen. Kinder benötigen eine Permission to Study, wenn sie in Malaysia die Schule besuchen.

b. Professional Visit Pass

Ein Professional Visit Pass (PVP) kann für vorübergehende Tätigkeiten (etwa den Einsatz eines Technikers, für Schulungen, Forschungsaufenthalte, Praktika etc.) von Ausländern, die bei einer ausländischen Gesellschaft angestellt sind und von einer malaysischen Gesellschaft eingeladen werden, beantragt werden. Ein PVP gilt für maximal ein Jahr (zwölf Monate). Für Praktika gilt eine Maximaldauer von sechs Monaten. Grundsätzlich kann der PVP verlängert werden, jedoch nur, wenn die zwölf Monate noch nicht ausgeschöpft sind. Bleibt der Betreffende oder die Betreffende länger im Land, ist ein EP zu beantragen.

Die Beantragung des Professional Visit Pass erfolgt in einem Onlineverfahren, für das die beantragende Firma registriert sein muss. Auch im Falle eines PVP muss die gastgebende Firma je nach Branche und Anteilseigner ein Grundkapital zwischen MYR 250.000 und MYR 2,5 Mio. aufweisen.

Bei dieser Konstellation ist unbedingt zu beachten, dass der Angestellte weiterhin Arbeitnehmer des ausländischen Unternehmens bleiben muss und auf Einladung einer malaysischen Firma nach Malaysia entsandt wird. Notwendig ist also, dass der Angestellte sein Gehalt weiter von dem ausländischen und nicht dem malaysischen Unternehmen bezieht.

c. DE Rantau Nomad Pass

Bei dem DE Rantau Nomad Pass handelt es sich um ein neu eingeführtes Programm von MDEC, welches speziell auf digitale Nomaden in der IT-Branche abzielt, die in Malaysia für Firmen arbeiten wollen, die sich nicht vor Ort befinden. Der Pass gehört in die Kategorie des Professional Visit Passes und kann für 3-12 Monate beantragt werden (verlängerbar auf weitere 12 Monate). Inhaber können zudem Familienangehörige mit nach Malaysia bringen.

d. Residence Pass (Talent)

Der Residence Pass (Talent), kurz RP-T genannt, ist eine arbeitgeberunabhängige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis mit einem Multiple-Entry-Visum für hochqualifizierte Expatriates, die bis zu zehn Jahre lang in Malaysia wohnen, arbeiten, studieren oder Unternehmen gründen dürfen, ohne dass eine andere Arbeitsgenehmigung beantragt werden muss. Zudem können Ehepartner eines RP-T-Inhabers mit Angehörigenpass ebenfalls unbeschränkt arbeiten.

Die Voraussetzung ist, dass der Ausländer mindestens drei Jahre lang in Malaysia gearbeitet hat und über einen gültigen Employment Pass verfügt. Zudem gelten Mindestgrenzen für das monatliche Grundgehalt und Anforderungen an die Berufserfahrung und die berufliche Qualifikation.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung

a. Registrierte Einrichtungen/Büros

Arbeitsgenehmigungen können nicht aus dem Ausland oder bei malaysischen Auslandsvertretungen beantragt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung muss über eine lokale Gesellschaft, eine Society, ein Representative Office, ein Regional Office, eine LLP oder ein Branch Office in Malaysia gestellt werden.

b. Höhe der Investitionen

Gesellschaften in ausländischem Kapitalbesitz müssen ein Mindeststammkapital vorweisen, alle erforderlichen Lizenzen beantragen und sich für das Onlineverfahren bei ESD registrieren lassen, bevor sie eine Arbeitserlaubnis beantragen können. Gesellschaften, die sich zu mindestens 51 % in ausländischem Kapitalbesitz befinden, müssen ein Stammkapital von mindestens MYR 500.000 aufweisen. Abhängig von dem Wirtschaftssektor, in dem das Unternehmen tätig ist, kann ein höheres Stammkapital erforderlich sein.

c. Fachwissen und Qualifikation von Expatriates

Die Beantragung eines EP setzt außerdem die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch den Expatriate voraus. Insbesondere müssen die Expatriates bestimmte akademische Mindestqualifikationen erfüllen und über Arbeitserfahrung verfügen. Dies erfordert in der Regel einen akademischen Abschluss und mehrere Jahre Berufserfahrung. Zertifizierte technische Ausbildungen können in Kombination mit entsprechender Berufserfahrung ebenfalls die Anforderungen erfüllen.

Außerdem müssen die Stellen vorab über die staatliche Jobbörse MyFutureJobs für mindestens 30 Tage für lokale Arbeitskräfte ausgeschrieben und Interviews mit lokalen Kandidaten geführt werden. Im Anschluss ist eine Freigabe für die Einstellung eines Ausländers zu beantragen, wenn die lokale Suche kein Erfolg hatte. Von diesem Ausschreibungserfordernis sind unter anderem Expatriates, die ein Grundgehalt von mindestens MYR 15,000 pro Monat beziehen, eine Schlüsselposition oder eine sogenannte C-Level Position besetzen oder innerhalb von Gruppengesellschaften versetzt werden sowie die Firmeninhaber ausgenommen. Für andere Expatriates kann mit entsprechender Begründung (beispielsweise aufgrund erforderlicher Sprachkenntnisse oder anderer spezieller Qualifikationen) eine Ausnahme von dem Ausschreibungserfordernis beantragt werden.

3. Bearbeitungszeit für die Genehmigung

Die Bearbeitungszeit variiert mitunter erheblich und kann mehrere Monate andauern. Insbesondere wenn die Gesellschaft zunächst registriert werden muss, sollte ein ausreichender Vorlauf von etwa sechs Monaten eingeplant werden.

VI. Steuern in Malaysia



Einkommen von natürlichen Personen und Unternehmen mit Sitz in Malaysia unterliegen grundsätzlich dem malaysischen Steuerregime.

Die Vorschriften zur Körperschaft- und Einkommensteuer sind im Income Tax Act 1967 enthalten. Dieser wird jährlich angepasst.

Daneben werden sogenannte Public Rulings veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Richtlinien zur Steuerfestsetzung. Sie beruhen auf der Auslegung des malaysischen Steuerrechts durch die Steuerbehörde – dem Inland Revenue Board.

Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung in Malaysia ist zum einen der gewöhnliche Aufenthaltsort der betreffenden natürlichen Person und zum anderen der Ort, an dem die Einkünfte erzielt werden. Liegt kein Wohnsitz in Malaysia vor, so erfolgt die Prüfung eines etwaigen gewöhnlichen Aufenthalts in Malaysia anhand der sogenannten 182-Tage-Regel. Danach ist eine Person bereits dann in Malaysia grundsätzlich ansässig, wenn sie sich für einen Mindestzeitraum von 182 Tagen im Kalenderjahr in Malaysia aufhält. Daneben bestehen weitere Regelungen zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit, wenn sich eine Person für weniger als 182 Tage in einem Kalenderjahr in Malaysia aufhält.

Der Ansässigkeitsstatus einer Gesellschaft bestimmt sich nach ihrem Verwaltungssitz. Dieser wiederum bestimmt sich nach dem Ort, an dem die grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen getroffen und überwacht werden.

Allerdings kann auch ein ausländisches Unternehmen ohne Sitz in Malaysia bei entsprechender wirtschaftlicher Tätigkeit in Malaysia eine Betriebsstätte haben und somit dem malaysischen Steuerrecht unterliegen. Dieses Betriebsstättenrisiko sollte vor Vorhaben von ausländischen Unternehmen in Malaysia im Einzelfall geprüft werden.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat Malaysia zahlreiche Abkommen mit diversen Ländern, darunter auch Deutschland, abgeschlossen.

Neben der Einkommensteuer existieren weitere direkte Steuern, wie beispielsweise die Immobiliensteuer und die Stempelgebühr. Ferner werden auch indirekte Steuern, wie etwa die Umsatzsteuer und Importzölle erhoben.

Direkte Steuern werden vom Inland Revenue Board verwaltet, die indirekten Steuern hingegen vom Royal Customs Department.

1. Steuerpflichtige Einkommensarten

Die folgenden Einnahmen unterliegen der Einkommensteuer:

- Einkünfte aus Handel, gewerblicher und selbstständiger Tätigkeit
- Gehälter, Vergütungen und geldwerte Vorteile aus einem Anstellungsverhältnis
- Dividenden, Zinsen, Rabatte
- Mieten, Lizenzgebühren, Prämien
- Pensionen, Renten oder sonstige wiederkehrende Zahlungen, die nicht in die obigen Kategorien eingestuft werden können
- sonstige Erträge oder Gewinne mit Einkommenscharakter

2. In Malaysia ansässige Personen

Das steuerpflichtige Einkommen wird in Malaysia progressiv mit Sätzen zwischen 0 % und 30 % für in Malaysia ansässige Individuen besteuert.

Die Steuerlast kann vereinzelt durch Freibeträge, *Incentives* und Steuerermäßigungen verringert werden. Generell gibt es aber relativ wenige Möglichkeiten, Ausgaben abzusetzen oder die eigene Besteuerung zu optimieren. Das Steuersystem Malaysias gilt daher als relativ unkompliziert.

Der Steuerabzug bei Angestellten erfolgt monatlich direkt vom Lohn und wird vom Arbeitgeber an das Inland Revenue Board abgeführt. Selbstständige müssen den Steuerabzug anhand der Einkünfte selbst berechnen und eigenständig abführen.

3. Nicht in Malaysia ansässige Personen

Arbeitnehmer, die an weniger als 60 Tagen im Jahr in Malaysia arbeiten, unterliegen nicht der malaysischen Einkommenssteuer (müssen sich jedoch grundsätzlich bei den Steuerbehörden registrieren lassen).

Für steuerlich nicht in Malaysia ansässige Personen findet im Übrigen ein fester Steuersatz von 30 % auf das zu versteuern- de Einkommen Anwendung.

4. Körperschaftsteuer

Das Einkommen von Unternehmen mit Betriebsstätte in Malaysia, das in Malaysia erwirtschaftet wird oder seinen Ursprung hat, unterliegt der malaysischen Körperschaftsteuer. Sowohl für ansässige als auch für nicht ansässige Unternehmen mit Betriebsstätte in Malaysia gilt ein Körperschaftsteuersatz von derzeit 24%. Die ersten MYR 500.000 des steuerbaren Einkommens kleiner und mittelständischer Unternehmen (insbesondere bei einem Eigenkapital bis zu MYR 2,5 Mio) unterliegen derzeit einem ermäßigten Steuersatz von 17 %. Steuerbares Einkommen, das diese Schwelle überschreitet, unterliegt dem normalen Steuersatz in Höhe von 24 %.

Die zur Erzielung der Einkünfte getätigten Aufwendungen werden steuermindernd berücksichtigt. Ferner bestehen Kapitalfreibeträge sowie Fördermaßnahmen, die die Steuerbemessungsgrundlage mindern. Geschäftsverluste eines Unternehmens können gegenüber jeglichen Erträgen aus allen Quellen des laufenden Geschäftsjahrs abgeschrieben werden.

5. Quellensteuer

Quellensteuer ist eine Steuer, die auf Zahlungen an steuerlich nicht in Malaysia Ansässige (*Non Tax Resident*) erhoben wird. Dies betrifft insbesondere folgende Zahlungen:

- Zinsen
- Lizenzgebühren
- Mietzinsen und andere Zahlungen für die Benutzung von beweglichen Sachen
- Vertragszahlungen
- Zahlungen für technische Dienste

Wird die abgezogene Quellensteuer von dem Auftraggeber nicht oder nicht innerhalb eines Monats nach Begleichung der Rechnung abgeführt, erhöht sich die Steuer um 10 % des abzuführenden Betrages. Die Quellensteuer ist jedoch von dem malaysischen Auftraggeber abzuführen und nicht von dem ausländischen Unternehmen.

Nach dem zurzeit zwischen Malaysia und Deutschland geltenden Doppelbesteuerungsabkommen stehen deutschen

Gesellschaften ermäßigte Quellensteuersätze für unter anderem folgende Zahlungen zur Verfügung: Zinsen, Lizenzgebühren und technische Dienstleistungen.

6. Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus Grundbesitzverkäufen (RPGT)

Auf Gewinne aus Grundbesitzverkäufen wird eine Kapitalertragssteuer, die sogenannte Real Property Gains Tax, erhoben. Grundbesitz umfasst neben dem Land, das in Malaysia liegt, auch Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte oder andere Rechte an einem solchen Grundbesitz. Die Höhe der Real Property Gains Tax, die auf die Veräußerung von Grundbesitz erhoben wird, bestimmt sich nach der Dauer der Eigentumsinhaberschaft.

Für die Personen, die keine malaysischen Staatsbürgerschaft haben und keinen permanenten Wohnsitz in Malaysia haben, liegt der Steuersatz für Veräußerungen innerhalb der ersten fünf Jahre aktuell bei 30 %, danach bei 10 %. Für die Gesellschaften liegt der Steuersatz bei 30 % innerhalb der ersten drei Jahre, bei 20 % innerhalb des vierten Jahres, bei 15 % innerhalb des fünften Jahres und danach bei 10 %.

Eine Real Property Gains Tax wird nicht auf Veräußerungen erhoben, die aufgrund einer gesetzlichen Zwangsentziehung erfolgen. Ausgenommen sind weiterhin Übertragungen von Vermögenswerten innerhalb von Unternehmensgruppen, die der Effizienzsteigerung oder Sanierung dienen und im Austausch gegen Gesellschaftsanteile erfolgen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Übertragung zuvor durch das Inland Revenue Board genehmigt wurde.

Weitere Ausnahmen werden für Übertragungen gemacht, die zwecks Sanierung, Restrukturierung oder Fusion durch den Insolvenzverwalter veranlasst wurden.

Anteile an bestimmten Unternehmen, wie zum Beispiel Immobiliengesellschaften, werden als Grundbesitz betrachtet, so dass jeglicher Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile der Real Property Gains Tax unterliegt.

7. Sales und Service Tax

Nach der Abschaffung der Goods and Service Tax (GST) im Juni 2018 und einer kurzen steuerfreien Phase wurde am 1. September 2018 die sogenannte Sales and Services Tax (SST) eingeführt.

Sales Tax wird auf Importe und bestimmte Verkäufe erhoben, Service Tax auf die Erbringung bestimmter Dienstleistungen.

Der Sales-Tax-Steuersatz beträgt derzeit 5 %-10 %, der Service-Tax-Steuersatz hingegen 6 %.

Investoren sollten nach Unternehmensgründung grundsätzlich prüfen, ob die von ihnen angebotenen Leistungen dem SST-Regime unterfallen und unter keinen der umfangreichen Ausnahmetatbestände fällt.

Die Registrierungsschwelle für die SST liegt bei MYR 500.000 (mit gewissen Abweichungen für bestimmte Branchen). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Sales Tax der Schwellenwert nach dem Jahresumsatz richtet, während sich die Service Tax auf den Wert der zu versteuern den Dienstleistungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten bezieht.

8. Zoll

Auf bestimmte importierte Produkte sind in Malaysia Zölle zu entrichten. Für Importe aus Mitgliedsländern der ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) die von der Freihandelszone „AFTA“ (ASEAN Free Trade Area) umfasst werden, liegt der Zolltarif zwischen 0 % und 20 %, wobei die meisten Zolltarife sogar nur 0 % betragen. Außerhalb des AFTA liegen die Importzölle im Allgemeinen zwischen 0 und 50 %. Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen zwischen Malaysia und der EU wurden 2010 aufgenommen, jedoch 2012 eingestellt und seitdem formell nicht wieder aufgenommen.

Malaysia ist außerdem Unterzeichner der Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) und des Comprehensive Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP). Malaysia hat seinen Beitritt zu der RCEP Anfang 2022 ratifiziert. Die Ratifizierung der CPTPP steht jedoch noch aus. Die beiden Freihandelsabkommen reduzieren (bei Inkrafttreten) Zölle und Handelsbarrieren mit weiteren Staaten im ostasiatischen und pazifischen Raum.

Für bestimmte Produkte, darunter Stahl, Elektronik, Pharmazeutika und Kosmetika sowie Medizintechnik, bedarf es vor der Einfuhr nach Malaysia einer Registrierung bei der zuständigen Behörde und teilweise einer Einfuhrlizenz, die nur von lokalen Gesellschaften beantragt werden kann.

Die Ein- und Ausfuhr von Bargeld ist reglementiert. Sofern ein

Besucher mehr als USD 10.000 (oder gleichwertig in anderen Währungen) nach Malaysia ein- oder aus Malaysia ausführen möchte, muss dies bei der Ein- oder Ausreise angegeben werden.

9. Stempelgebühr

Für eine Vielzahl von Verträgen, Transaktionen und Dokumenten besteht in Malaysia eine sogenannte Stempelspflicht. Ohne den behördlichen Stempel auf den entsprechenden Dokumenten sind diese als Beweismittel in Prozessen und Verfahren nicht zugelassen. Das Versäumen der Stempelspflicht stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet wird.

Eine Stempelspflicht besteht unter anderem für Verkäufe von Grundeigentum, Gesellschaftsanteilen und Unternehmen, für Miet- und Leasingverträge sowie Wertpapier- und Rentenverkäufe und sämtliche Dienstleistungsverträge. Die mit Ausländern geschlossenen Arbeitsverträge fallen ebenfalls unter die Stempelspflicht.

VII. Malaysisches Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutzrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Datenschutzrecht



1. Wettbewerbsrecht

In Malaysia gibt es mehrere Gesetze, die das Wettbewerbsrecht branchenspezifisch regeln. Entsprechende Vorschriften finden sich insbesondere in den folgenden Gesetzen: Competition Act 2010, Energy Commission Act 2001, Communications and Multimedia Act 1998, Petroleum Development Act 1974, Aviation Commission Act 2015.

Malaysische Wettbewerbsgesetze im Allgemeinen verbieten wettbewerbswidrige Vereinbarungen, sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die den Wettbewerb auf dem relevanten Markt erheblich behindern oder einschränken sollen. Darüber hinaus sollen unter anderem die folgenden Gesetze unfaire Handelspraktiken verhindern:

- Price Control and Anti Profiteering Act 2011,
- Control of Supply Act 1961,
- Contract Act 1950, Section 28 (erklärt die Verträge, die den Handel behindern für grundsätzlich nichtig).

2. Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist überwiegend im Consumer Protection Act 1999 geregelt. Die Regelungen des Consumer Protection Act 1999 zielen darauf ab:

- die Verbraucher vor irreführenden oder täuschenden Handlungen zu schützen (dies geschieht auf einer sehr

breiten Basis und beinhaltet nicht nur die Äußerung falscher Behauptungen und Aussagen, sondern auch die unterlassene Angabe von wesentlichen Details und das Versäumnis falsche Angaben richtig zu stellen);

- den Verbrauchern generelle Sicherheitsstandards für Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten;
- den Verbrauchern bei Kauftransaktionen die zugesicherte Qualität und den Standard der gelieferten Güter und erbrachten Dienste zu gewährleisten; und
- die Verbraucher vor fehlerhaften Produkten zu schützen; dem Hersteller und Importeur werden daher eine verschuldensunabhängige Haftung auferlegt.

3. Der Schutz des geistigen Eigentums und gewerblicher Rechtsschutz

Dem Schutz des geistigen Eigentums und gewerblicher Rechtsschutz unterliegen insbesondere folgende Rechtsgüter: Patente, Urheberrechte, Marken, Designs, geografische Herkunftsangaben und Wirtschaftsgeheimnisse.

a. Patente

Der Patentschutz ist im Patents Act 1983 geregelt. Eine Patentanmeldung kann für eine Erfindung erfolgen, wenn sie neu ist, eine erfinderische Tätigkeit beinhaltet und industriell anwendbar ist. Der Patentschutz besteht für 20 Jahre ab dem

Zeitpunkt der Beantragung und wird von der MyIPO (Malaysian Intellectual Property Organisation) gewährt. Im Rahmen der Pariser Übereinkunft garantiert Malaysia den Bürgern anderer Staaten den gleichen Schutz.

b. Urheberrecht

Urheberrechte sind im Copyright Act 1987 geregelt. Im Gegensatz zum Patent ist das Urheberrecht nicht von einer Anmeldung abhängig, sondern entsteht automatisch, sobald das Werk geschaffen ist. Urheberrechte bestehen grundsätzlich 50 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus. Für Film- und Tonaufnahmen gilt diese Frist bereits ab dem Jahr der Fertigstellung der jeweiligen Aufnahme. Der Copyright Act 1987 enthält auch spezielle Vorschriften für Computerprogramme und computergenerierte Arbeiten.

c. Markenrechte

Eine Marke kann nach dem Trademarks Act 2019 registriert werden. Erforderlich für eine Eintragung ist, dass die Marke in Bezug auf die mit ihr zu bezeichnenden Produkte unterscheidungskräftig ist und dass sie keine Ähnlichkeit zu einer bereits vorhandenen Marke aufweist, die eine Verwechslungsgefahr begründet. Die Person, die zuerst eine Marke in Malaysia verwendet oder die Registrierung zuerst beantragt, ist dazu befugt, sich als Eigentümer der Marke registrieren zu lassen, unabhängig davon, ob sie im Ausland von Dritten benutzt oder eingetragen wurde. Kaufleute außerhalb Malaysias sollten daher den Schutz ihrer Marken beantragen, bevor sie mit malaysischen Parteien in Verhandlung treten bzw. sobald ein Projekt in Malaysia geplant ist.

d. Design

Designs können unter dem Industrial Design Act 1996 registriert werden. Der Schutz eines bestimmten Designs wird zunächst für eine Zeit von fünf Jahren gewährt und kann um vier weitere Fünf-Jahres-Zyklen verlängert werden. Es kann somit eine Gesamtschutzdauer von 25 Jahren erreicht werden.

4. Geografische Herkunftsangaben

Das malaysische Recht schützt Namen, die Produkte als aus einem bestimmten Gebiet kommend kennzeichnen, wenn eine bestehende Qualitätsregelung oder ein Charakteristikum des Produkts ein wesentliches Attribut dieser geografischen Herkunft ist. Dieser Schutz ist im Trade Descriptions Act 2011 enthalten.

5. Datenschutzrecht

Jede in Malaysia ansässige Organisation, die unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform personenbezogener Daten zu kommerziellen Zwecken erhebt oder verarbeitet, muss den Personal Data Protection Act 2010 (PDPA) einhalten.

Personenbezogene Daten sind definiert als „alle Daten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einer identifizierten oder durch diese Daten oder eine Kombination dieser Daten und anderer Informationen identifizierbaren Person stehen“. Alle Informationen zu Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Gesellschaftern, Interessenten und alle anderen Personen können somit personenbezogene Daten sein, wenn anhand dieser oder zusammen mit anderen Informationen im Besitz des Unternehmens die Person identifiziert werden kann.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und umfasst unter anderem die Erhebung, die Registrierung, die Aufbewahrung, die Organisation, die Änderung, die Extraktion, die Abfrage, die Verwendung, das Offenlegung, die Übermittlung, die Bereitstellung, den Abgleich, die Kombination, das Löschen, die Vernichtung und jegliche sonstige Form von Verarbeitung.

Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen die sieben Grundprinzipien des PDPA und deren weitere Ausgestaltung einhalten:

- Das Zustimmungsprinzip, das den Grundsatz festlegt, dass personenbezogene Daten nur mit der Zustimmung des Inhabers verarbeitet werden dürfen, sofern keine Ausnahme Anwendung findet;
- Das Prinzip der Mitteilung und der Wahlmöglichkeit, das die Veröffentlichung einer Datenschutzerklärung vor der Erhebung der Daten erfordert und den Inhaber die Möglichkeit, der Verarbeitung nicht zuzustimmen;
- Das Offenlegungsprinzip, das die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte nur erlaubt, wenn der Dritte und der Zweck der Weitergabe in der Datenschutzerklärung offengelegt wurde;
- Das Sicherheitsprinzip, das die Einführung entsprechender Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten gegen unerlaubte Zugriffe oder anderen Missbrauch erfordert;
- Das Aufbewahrungsprinzip, das die Aufbewahrung von personenbezogenen nur so lange erlaubt, wie die Daten für den Zweck ihrer Erhebung notwendig sind. Anschließend müssen die Daten vernichtet werden;

- Das Prinzip der Vollständigkeit der Daten, nach dem Verarbeiter personenbezogener Daten sicherstellen müssen, dass die Daten vollständig und korrekt sind. Die Inhaber können die Korrektur der Daten verlangen; und
- Das Zugangsprinzip, das den Inhabern der personenbezogenen den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zusichert.

In der Praxis müssen Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere sicherstellen, dass sie eine vollständige Datenschutzerklärung haben und diese den Inhabern der Daten vor der Erhebung zugänglich machen sowie dass die Daten nur nach vorheriger Zustimmung oder im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen erhoben werden. Ebenfalls sollten alle Unternehmen entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen implementieren und ihre Mitarbeiter für das Thema sensibilisieren.

Die Nichteinhaltung der Regeln und Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird mit einer Geldstrafe von bis zu MYR 300.000 und/oder zwei Jahren Haft bestraft.

TEIL 3: KONTAKTE

AHK Malaysia

Die AHK Malaysia (im Inland: Malaysian-German Chamber of Commerce and Industry, MGCC) gehört zu dem weltweiten Netz der in über 92 Ländern vertretenen deutschen Auslands-handelskammern und Delegiertenbüros, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin koordiniert werden. Sie wurde 1988 in Form eines Delegiertenbüros gegründet und besitzt seit 1991 den offiziellen Status einer Aus-landshandelskammer.

Mit fundierten Kenntnissen der Rahmenbedingungen des Gastlandes, langjähriger Erfahrung und dem Fachwissen der einzelnen Abteilungen fungiert die AHK Malaysia als Sprungbrett für die deutsche Wirtschaft auf dem malaysischen Markt. Besonders kleinen und mittelständischen Unternehmen bietet die AHK Malaysia Unterstützung dabei, Geschäftsmöglichkeiten zu entwickeln und Kontakte zu knüpfen. Gleichzeitig wird durch die Einschaltung der Kammer das Risiko, das eine Aus-landstätigkeit wegen fehlender Kenntnisse des Gastlandes mit sich bringt, deutlich verringert. Die Mitarbeiter der Kammer sind mit den örtlichen Gegeben- und Besonderheiten bestens ver-traut – sie teilen ihre Erfahrungen sehr gerne mit Ihnen.

Die Arbeit der AHK wird vom Bundesministerium für Wirt-schaft und Klimaschutz mit Zuschüssen gefördert.

Unter der globalen Servicemarke DEinternational bietet die AHK Malaysia ihren Mitgliedern und Kunden sowohl weltweit einheitliche Basisdienstleistungen als auch individuell zuge-schnittene Spezialdienstleistungen an. Dies ermöglicht eine schnelle Anpassung an sich verändernde wirtschaftliche Be-dingungen und hilft, die Standortvorteile von Deutschland und Malaysia optimal zu nutzen.

Kontakt

Malaysian-German Chamber of Commerce and Industry (MGCC)
Lot 20-01, Level 20, Menara Hap Seng 2
No. 1 Jalan P. Ramlee
50250 Kuala Lumpur, Malaysia
Tel: +60 392 351 800
Fax: +60 392 351 930
www.malaysia.ahk.de
info@malaysia.ahk.de

Luther Malaysia

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine der füh-renden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Von zehn deut-schen und elf internationalen Standorten und Local Desks aus begleiten unsere insgesamt 420 Rechtsanwälte und Be-rater ihre Mandanten weltweit. Ein traditionell starker Fokus der Kanzlei liegt auf den dynamischen Wachstumsregionen Südostasien, China und Indien.

Luthers Team in Malaysia besteht sowohl aus lokalen als auch aus ausländischen Anwälten und bietet eine einzigartige Kombination aus internationaler Expertise und einem tiefen Verständnis der malaysischen Rechtsordnung. In Fragen des malaysischen Rechts arbeiten wir hierfür in einer engen Ko-operation mit KKAW Partnership und pflegen darüber hinaus ein Netzwerk führender spezialisierter Kanzleien. Basierend auf diesem Netzwerk bieten wir maßgeschneiderte und prak-tische Lösungen für eine Vielzahl von Branchen und Praxis-bereichen.

Daneben bieten wir auch umfassende Supporting Services an: Dies beinhaltet, neben klassischen Unternehmensgrün-dungen und -schließungen, die Stellung eines lokalen Ge-schäftsführers sowie des Company Secretary (beide Ämter sind gesetzlich vorgeschrieben). Daneben bieten wir unter anderem Unterstützung bei der Beantragung von Visa und Arbeitsgenehmigungen an und übernehmen die lokale Buch-haltung sowie Gehaltsabrechnungen für unsere Mandanten. Auch zum Thema Tax Compliance beraten wir umfassend. Kurz gefasst: Wir ermöglichen es unseren Mandanten, sich auf den Geschäftsaufbau zu kümmern – die administrative Arbeit erledigen wir im Hintergrund.

Kontakt

Luther Corporate Services Sdn. Bhd.
Unit 17-2, Level 17 Wisma UOA II
No. 21, Jalan Pinang
50450 Kuala Lumpur Malaysia
Tel: +60 321 660 085
Fax: +60 321 660 087
www.luther-services.com

Ihre Ansprechpartner bei Luther Malaysia



Pascal Brinkmann, LL.M. (Stellenbosch)

Partner, Location Head

Kuala Lumpur

T +60 3 2166 0085

Singapore

T +65 6408 8000

pascal.brinkmann@luther-lawfirm.com



Shi Yin Khoo, M.A. (Cantab)

Senior Legal Counsel

Kuala Lumpur

T +60 3 2166 0085

shiyin.khoo@luther-services.com



Lukas Kirchhof, LL.M. (Hong Kong)

Senior Legal Counsel

Kuala Lumpur

T +60 3 2166 0085

lukas.kirchhof@luther-services.com

Ihre Ansprechpartner bei der Deutsch-Malaysischen Industrie- und Handelskammer



Daniel Bernbeck

Executive Director & Member of the Board

T +60 3 9235 1900

daniel.bernbeck@malaysia.ahk.de



Dr. Eva Langerbeck

Deputy Executive Director, Head of Corporate Services

T +60 3 9235 1840

eva.langerbeck@malaysia.ahk.de

Weitere nützliche Adressen

a. Adressen in Deutschland

Malaysische Botschaft

Klingelhöferstraße 6
10785 Berlin
Tel: +49 30 8857 490 Fax: +49 308 857 4955
mwberlin@malemb.de, consular@malemb.de

MATRADE

Bleichstraße 64-66
HAT 64, 9. Etage
60313 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 24750 1510 Fax: +49 69 24750 1520
frankfurt@matrade.gov.my

MIDA-Malaysian Investment Development Authority

Bleichstraße 64-66
HAT 64, 9. Etage
60313 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 7680 708-0
frankfurt@mida.gov.my

Germany Trade and Invest (GTAI)

Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel: +49 30 2000 990
Fax: +49 30 2000 998 12
Website: www.gtai.de

MIDA-Malaysian Investment Development Authority

Bürkleinstraße 10
80538 München
Tel: +49 89 2030 0430
munich@mida.gov.my

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel: +49 30 5000 2000 Fax: +49 30 5000 51000
In Notfällen: +49 30 5000 0
poststelle@auswaertiges-amt.de

Malaysia Tourism Promotion Board

Weissfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 46092 3420 Fax: +49 69 46092 3499
Website: www.tourismalaysia.de

b. Adressen in Malaysia

Deutsche Botschaft

26. Etage, Menara Tan & Tan 207, Jalan Tun Razak
50400 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 2170 9666 Fax: +60 3 2161 9800
In Notfällen: +60 12-326 9070
info@kual.diplo.de

German-Malaysian Institute

Jalan Ilmiah, Taman Universiti
43000 Kajang, Selangor
Tel: +60 3 8921 9000 / 9191 / 9046 Fax: +60 3 8921 9001
marketing@gmi.edu.my

Tourist Office Kuala Lumpur

109 Jalan Ampang
50450 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 9235 4900 / 9235 4800 Fax: +60 3 2162 1149
infomatic@matic.gov.my

MIDA – Malaysian Investment Development Authority

Mida Sentral, Nr. 5 Jalan Stesen Sentral 5 Kuala Lumpur
Sentral, 50470 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 2267 3633 Fax: +60 3 2274 7970
investmalaysia@mida.gov.my

Goethe-Institut Malaysia

Suite 06-07, 6. Etage Menara See Hoy Chan Nr. 374 Jalan
Tun Razak 50400 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 2164 2011 Fax: +60 3 2164 6282
info-kl@goethe.de

MATRADE-Malaysia External Trade Development Corporation

Menara Matrade
Jalan Sultan Haji Ahmad Shah
50480 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 6207 7077 Fax: +60 3 6203 7037 / 7033
E-Mail: info@matrade.gov.my

Deutsche Schule Kuala Lumpur

Lot 5, Lorong Utara B, Off Jalan Utara
46200 Petaling Jaya, Selangor Tel: +60 3 7956 6557
office@dskl.edu.my

Medizinische Einrichtungen

Gleneagles Intan Medical Centre Kuala Lumpur

282 & 286 Jalan Ampang
50450 Kuala Lumpur
Tel: +60 3 4141 3000 Fax: +60 3 4257 9233
inquiry@gleneagleskl.com.my

Ampang Puteri Specialist Hospital

1 Jalan Mamanda 9
Teman Data Ahmad Razali
68000 Ampang, Selangor
Tel: +60 342 895 000
apsh@kpjampang.com

Prince Court Medical Centre

39 Jalan Kia Peng 50450 Kuala Lumpur
24-Stunden-Hotline: +60 321 600 000
In Notfällen: +60 321 600 999 Fax: +60 321 600 010
enquiries@princecourt.com

General Hospital Kuala Lumpur (öffentlich)

Jalan Pahang
50586 Kuala Lumpur
Tel: +60 326 155 555 Fax: +60 326 989 845
pro.hkl@moh.gov.my

Sunway Medical Centre

Nr. 5 Jalan Lagoon Selatan Bandar Sunway
47500 Petaling Jaya, Selangor
Tel: +60 374 919 191 Fax: +603 749 181 81
smc@sunway.com.my

Transport

Malaysia Airlines

Ticket Office
Kuala Lumpur International Airport
Ticket Office Level 5 (Departure Level)
Mein Terminal Building
Tel: +60 378 433 000
Website: www.malaysianairlines.com

Firefly

Lot R301, 3rd Floor, CITTA Mall
No. 1 Jalan PJU 1A/38
Ara Damansara
47301 Petaling Jaya
Selangor
Tel: +60 378 454 543
Website: www.fireflyz.com.my

KLIA Ekspres

Level 2, KL City Air Terminal, KL Sentral Station
50470 Kuala Lumpur
Tel: +60 322 678 000

Taxiunternehmen

KL Teksi Tel: +60 392 2189 99
Public Cab Tel: +60 362 592 020
Supercab Tel: +60 378 757 333
Up Town Ace Tel: +60 392 832 333
Grab: www.grab.com/my/

Air Asia

Website: www.airasia.com

Dieses Handbuch wurde von Luther Malaysia in Kooperation mit der Deutsch-Malaysischen Industrie- und Handelskammer erstellt und wird gemeinsam herausgegeben.

Auf den Punkt. Luther.

Luther ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Mit rund 420 Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten wir in allen Gebieten des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts. Wir sind in sämtlichen Wirtschaftszentren Deutschlands präsent. Darüber hinaus sind wir im Ausland an elf Standorten mit eigenen Büros vertreten: In Europa in Brüssel, London und Luxemburg, in Asien in Bangkok, Delhi-Gurugram, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur und Yangon.

Unsere Beratung richtet sich an den unternehmerischen Zielen unserer Mandanten aus. Wir setzen uns mit Nachdruck und Kreativität für das optimale wirtschaftliche Ergebnis unserer Klienten ein. Luther steht für Expertise und Hingabe. Mit Begeisterung für unseren Beruf widmen wir uns Ihren Themenstellungen. Wir liefern unseren Mandanten immer die beste Lösung. Nicht zu viel und nicht zu wenig – stets auf den Punkt.

Wir wissen, wie wichtig ein effizienter Ressourceneinsatz und vorausschauende Planung sind. Die wirtschaftlichen Auswirkungen unserer Beratung behalten wir immer im Blick. Das gilt bei der Gestaltungsberatung ebenso wie in der streitigen Auseinandersetzung. Komplexe Projekte stehen bei uns täglich an. Bei Luther arbeiten langjährig erfahrene und hoch spezialisierte Berater eng zusammen. Wir bieten unseren Mandanten den bestmöglichen Service. Durch schnelle und effiziente Kommunikation, ständige Erreichbarkeit und Flexibilität sind wir da, wenn Sie uns brauchen.

Luther wurde von The Lawyer, einer der bekanntesten juristischen Fachzeitschriften weltweit, als „Law Firm of the Year: Germany 2021“ und „European Law Firm of the Year 2021“ ausgezeichnet.



Über unyer

unyer, gegründet von Luther und Fidal im Jahr 2021, ist eine globale Organisation führender internationaler Unternehmen aus dem Bereich Professional Services. unyer ist nicht nur offen für Anwaltskanzleien, sondern auch für andere verwandte Professional Services, insbesondere aus dem Legal-Tech-Sektor. unyer hat seinen Sitz als Schweizer Verein in Zürich. unyer ist global vernetzt, hat aber starke lokale Wurzeln in den jeweiligen Märkten.

unyer verfolgt einen exklusiven Ansatz und nimmt nur ein Mitglied pro Land auf. unyer Mitglieder bieten ihren Mandanten umfassende Professional Services über alle Jurisdiktionen hinweg und verfügt über eine hohe Branchenexpertise. Die Organisation erzielt einen Umsatz von mehr als EUR 650 Millionen jährlich und umfasst über 2.500 Anwälte und Professionals in mehr als zehn Ländern in Europa und Asien. Im September 2021 schloss sich Pirola Pennuto Zei & Associati der internationalen Organisation an.

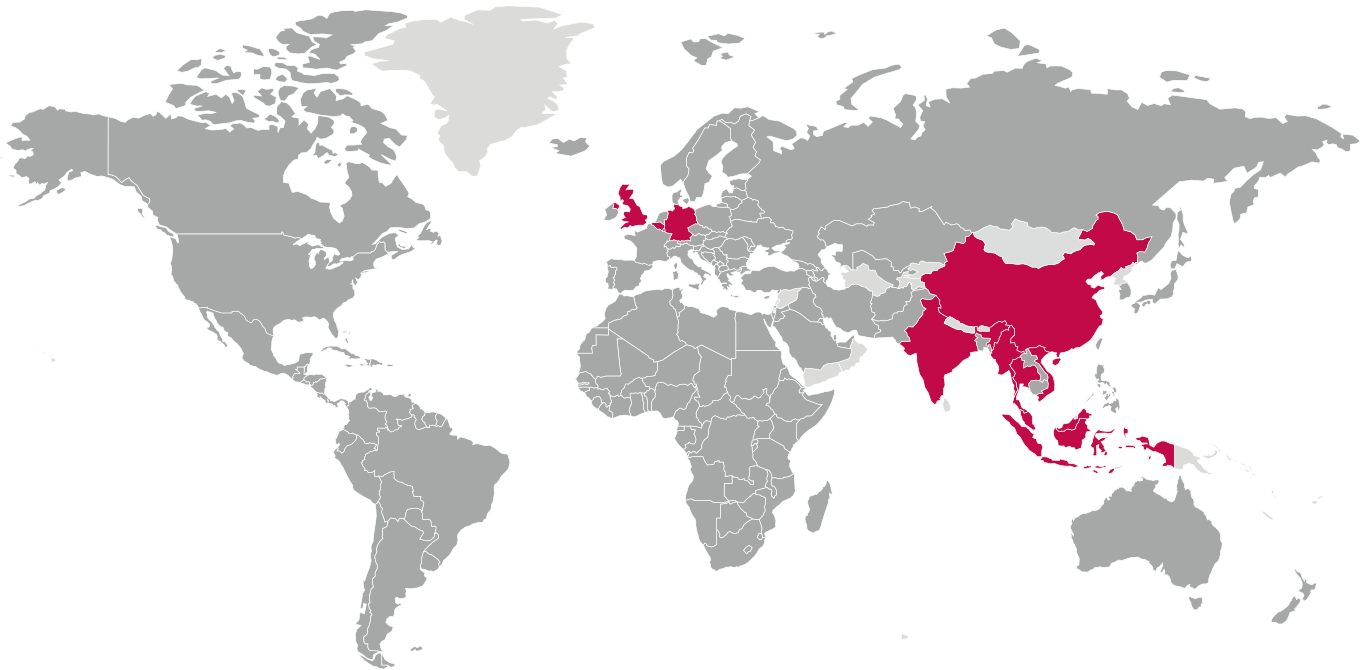
www.unyer.com



Unsere Standorte

Wir sind international ausgerichtet: Im Ausland verfügen wir an elf wichtigen Wirtschafts- und Finanzzentren in Europa und Asien über eigene Büros. Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen. Luther ist Gründungsmitglied von unyer (www.unyer.com), einer globalen Organisation führender Professional Services Firms, die exklusiv miteinander kooperieren. So gewährleisten wir unseren Mandanten reibungslosen Service bei ihren anspruchsvollen internationalen Projekten.

Unsere Partnerkanzleien sitzen in Afrika, Australien und Neuseeland, Europa, Israel, Japan & Korea, im Mittleren Osten, Russland & GUS, Süd- und Mittelamerika, USA und in Kanada



- Luther Standorte
- Best Friends

Unsere Standorte

Bangkok	Köln
Berlin	Kuala Lumpur
Brüssel	Leipzig
Delhi-Gurugram	London
Düsseldorf	Luxemburg
Essen	München
Frankfurt a. M.	Shanghai
Hamburg	Singapur
Hannover	Stuttgart
Ho-Chi-Minh-Stadt	Yangon
Jakarta	

Unsere Auszeichnungen



The Lawyer European Awards

Luther wurde von The Lawyer, einer der bekanntesten juristischen Fachzeitschriften weltweit, als „Law Firm of the Year: Germany 2021“ und „European Law Firm of the Year 2021“ ausgezeichnet.



JUVE

Im JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2022/2023 wurden 52 Anwälte von Luther empfohlen, von denen zehn als „führende Berater“ ausgezeichnet wurden. Insgesamt wurde Luther in 31 Rechtsgebieten gerankt. 2022 wurde Luther vom JUVE-Verlag als „Kanzlei des Jahres für Arbeitsrecht“ sowie als „Kanzlei des Jahres für Immobilien- und Baurecht“ nominiert und 2019 als „Kanzlei des Jahres 2019“ ausgezeichnet. Auszeichnungen gab es zuvor als „Kanzlei des Jahres 2017 für Umwelt- und Planungsrecht“.



The Legal 500

„The Legal 500 Deutschland 2022“ empfiehlt Luther in 28 Rechtsgebereichen, davon in zwei in der höchsten Kategorie „Top Tier“. 76 Anwältinnen und Anwälte werden empfohlen, von denen zehn als „Führender Name“ oder „Name der nächsten Generation“ besonders ausgezeichnet wurden. Auch in der ersten Auflage des **The Legal 500 Green Guide EMEA 2022** wurde Luther für den Bereich Deutschland aufgenommen. Dieser Guide gibt einen Überblick über das Engagement der Kanzleien im Bereich der Nachhaltigkeit und umfasst sowohl entsprechende Tätigkeiten für Mandantinnen und Mandanten als auch die eigenen bewährten Praktiken und Initiativen.



Chambers

Im Jahr 2022 wurde Luther von Chambers Europe in zwölf Beratungsbereichen in Deutschland ausgezeichnet sowie in zwei Beratungsbereichen in Luxemburg. Zudem wurden 15 Partner ins Individual Ranking aufgenommen. Von Chambers Global wurde Luther in 2022 in vier Beratungsbereichen in Deutschland, Luxemburg und Myanmar ausgezeichnet, zudem wurden sechs Partner ins Individual Ranking aufgenommen.



Kanzleimonitor

Der Kanzleimonitor 2022/2023 empfiehlt Luther in 25 Rechtsgebieten und hat darüber hinaus 16 Anwältinnen und Anwälte von Luther in die namentlichen Empfehlungen aufgenommen.



„Best Lawyers in Germany 2023“

Für das Jahr 2023 sind 111 Anwälte von Luther als „Best Lawyers in Germany 2023“, einer Auszeichnung, die vom US-Verlag „Best Lawyers“ in Kooperation mit dem Handelsblatt verliehen wird, empfohlen worden, darunter drei Partner als „Lawyer of the Year“ für ihr Rechtsgebiet sowie 12 Kollegen, die die Empfehlung „Best Lawyers – Ones to Watch“ erhalten haben.



WHO'S WHO LEGAL

WHO'S WHO LEGAL listet 18 Anwältinnen und Anwälte im Juni 2022, von denen vier die höchste Auszeichnung als Thought Leader erhielten und zwei als Future Leader ausgezeichnet wurden.



Global Arbitration Review

Auch im Jahr 2021 wurde Luther von der englischen Fachzeitschrift Global Arbitration Review wieder in die „GAR100“, die weltweite Liste der von ihr bewerteten spezialisierten Kanzleien im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit, aufgenommen.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110
contact@luther-lawfirm.com

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Dieses Handbuch stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Stand: November 2022

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig,
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter

www.luther-lawfirm.com

www.luther-services.com

